Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Fünf und dreißigster Jahrgang.

1843.

Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 21. Januar 1843.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch der Lahnschleuße bei Runkel betr.)

Höchster Entschließung zufolge sollen für den Gebrauch der neu erbauten Lahnschleuße bei Runkel die nämlichen Abgaben und unter denselben Bestimmungen erhoben werden, wie solche bei der Erhebung der Abgaben an der Schleuße bei Limburg vorgeschrieben sind.

Es ist demnach zu entrichten:

1) an Schleußengeld von jedem Fahrzeuge, welches mit oder ohne Ladung durch die Schleuße geht, und zwar
   a) von Fahrzeugen unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit . . 10 Kreuzer

Digitized by Google

b) von 50 bis unter 400 Centner . . . . . 15 Kreuzer
c) von 400 Centner und darüber . . . . . 30 Kreuzer

2) an Schifffahrtsgeld von beladenen Fahrzeugen, ohne Unterschied des Gegenstandes der Ladung, jedoch mit Ausnahme gemeiner Bruch- und Mauersteine, welche von Entrichtung des Schifffahrtsgeldes ganz befreit sind, von jedem Centner ½ Kreuzer.

Für geflößt werdendes Holz sind diese Abgaben in der Art anzusetzen, daß für jedesmaliges Schleußen ohne Rücksicht auf die Masse des durchgehenden Floßholzes der niedrigste Tarifsatz des Schleußengeldes mit 10 Kreuzer, an Schifffahrtsgeld aber

1) für Holzstämme 1 Kreuzer auf den Stamm ohne Rücksicht auf dessen Größe,
2) für 100 Stück einfach: Borde 2 Kreuzer,
3) für 100 Stück Doppeldiele und sonstige größere Sorten von geschnittenem Holze 4 Kreuzer

berechnet werden.

Es wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Schiffe, welche die Lahnschleußen passiren, mit der für die Schifffahrt auf dem Rhein durch die Verordnung vom 8. Januar 1839 vorgeschriebenen conventionsmäßigen Aiche versehen sein müssen, und daß die Schiffsführer ihre darauf begründete Manifeste und Aichscheine bei sich führen müssen.

Wiesbaden, den 11. Januar 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Auflösung des Vorstandes der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betreffend.)

Es ist höchsten Orts die Auflösung des seither zur Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds besonders angeordnet gewesenen Vorstandes mit der Bestimmung verfügt worden, daß die Verwaltung und Verrechnung dieses Fonds künftig —

Digitized by Google

von 1843 anfangend — von der Herzoglichen Landes-Regierung unmittelbar besorgt werden soll.

Um jedoch die Instituts-Mitglieder von der Mitwirkung bei dieser Verwaltung nicht auszuschließen, sollen einer von Uns auszuwählenden Commission aus der Zahl der in Wiesbaden wohnenden Mitglieder alljährlich nach Aufstellung des Budjets diejenigen Materialien zur Einsicht mitgetheilt werden, welche dieselben in den Stand setzen, ihre gutfindenden Bemerkungen und Vorschläge zu machen.

Wir bringen diese höchste Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 9. December 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Rößler.

(Privilegium auf einen Kupferstich der Kreuzabnahme von Daniel di Volterra.)

Seine Durchlaucht der Herzog haben gnädigst geruht, den Kunsthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim auf einen in ihrem Verlag erscheinenden Kupferstich der Kreuzabnahme von Daniel di Volterra ein Privilegium auf zehn Jahre in der Art zu ertheilen, daß derselbe binnen dieser Zeit in dem Herzogthum Nassau weder nachgestochen, noch in anderwärts nachgestochenen Exemplaren verkauft werden darf; was zur Darnachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden den 20ten December 1842.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Rößler.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Geheimenrath und Ministerialcanzlei-Director von Dungern zum Mitglied des Staatsrathes gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberforstamtsacceſſisten von Graß zu Wiesbaden zum Jagdjunker gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hauptmann und Regimentsquartiermeister Klamberg des 1. Regiments nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahr in den Ruhestand zu versetzen, den Oberlieutenant Aller zum Hauptmann und Regimentsquartiermeister, den Oberlieutenant Carl von Holbach zum Hauptmann, die Unterlieutenants Göbel und Philgus zu Oberlieutenants im 1. Regiment, sodann den Hofgerichtsrath Dr. Seebold mit Beibehaltung seines bisherigen Dienstcharakters zum General-Auditeur gnädigst zu ernennen und dem Lieutenant Panthel die nachgesuchte Entlassung aus Höchstihren Militärdiensten zu bewilligen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Oberprobator Pfeiffer bei der Ministerialcanzlei zum Revisor gnädigst befördert, den Hofgerichts-Assessor Hehner zum Hofgerichtsrath, den Hofgerichtssecretär Ebhardt zum Hofgerichtsassessor und den Hofgerichtsacceſſisten von Preuschen zum Hofgerichtssecretär in Usingen gnädigst ernannt, und den Amtssecretär Güll zu Hadamar als Inquirenten, sowie den Amtsacceſſisten Hehner zu Rennerod als Acceſſisten an das Criminalgericht zu Dillenburg versetzt.

Höchstdieselben haben dem Landoberschultheißen Schmalkalder zu Hachenburg den Dienstcharakter eines Hofraths gnädigst verliehen, den Criminalgerichts-Inquirenten Amtssecretär Wenkenbach zu Dillenburg als Secretär an das Amt Hadamar, sodann die Amtsacceſſisten: Schulz von Langenschwalbach nach Nastätten, Lorsbach von Herborn nach Usingen und Westerburg von Diez nach Herborn versetzt, den geprüften Rechtscandidaten: Anthes von Idstein und Ler von Wiesbaden den Acceß, Ersterem bei dem Amt Langenschwalbach und Letzterem bei dem Justizamt Wiesbaden gnädigst ertheilt und die Advocaten: von St. George zu Weilburg, Verflassen und Winter zu Limburg zu Procuratoren, jedoch ohne die Befugniß bei den Obergerichten zu exhibiren, gnädigst ernannt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Forstaccessisten Huthsteiner zu Dillenburg zum Accessisten bei der General-Domänendirection, sowie die Diurnisten Lang und Krückeberg zu Canzlisten bei dieser Behörde, sodann den Forstcandidaten Köpp zu Höchstihrem Leibjäger gnädigst ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Obermedicinalrath Dr. Huthsteiner zu Weilburg, in Anerkennung seiner fünfzig Jahre lang treu geleisteten Dienste, die goldne Verdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Zickendraht zu Weisel in den Ruhestand versetzt, den Pfarrer Höfeld zu Oberroßbach zum Pfarrer in Esch, den Pfarrer Wagner zu Eschborn zum Pfarrer in Oberroßbach, den Candidaten Kirschbaum zum Pfarrvicar in Weisel, den Candidaten Vogel zum Caplan der neu gebildeten Caplanei Heringen, sowie den Candidaten Dieffenbach zum Pfarrvicar in Breitscheid gnädigst ernannt, und der von Seiten der Standesherrschaft Schaumburg erfolgten Präsentation des Caplans Schulz in Breitscheid zur Verwaltung der combinirten Pfarreien Holzappel und Dörnberg die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Der nach Arzbach designirt gewesene Pfarrer Wehrfritz zu Dillenburg ist an seiner bisherigen Stelle belassen und der Pfarrer Ripp zu Münster, sowie der Pfarrer Hartig zu Neudorf, Ersterer auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Banquier Marcus Berle zu Wiesbaden ist der Titel eines Commerzienraths ertheilt worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Wilhelm Spies von Ems unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Friedrich Wilhelm von Hadamar unter die Candidaten der Pharmacie, und

Georg Schuler von Königstein unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenstelle zu Wissenbach, Amts Dillenburg, ist dem Johann Henrich II. daselbst, die Schultheißenstelle zu Laubuseschbach, Amts Runkel, dem Christian Börsner daselbst, die Schultheißenstelle zu Bornich, Amts St. Goarshausen, dem Philipp Schupp daselbst und die Stelle des Stadtschultheißen zu Usingen dem Christian Philippi daselbst übertragen worden.

Dem Elementarlehrer Philipp Wilhelm Christfreund zu Hachenburg ist der Titel eines Cantors ertheilt worden.

Digitized by Google

Todesfall.

Am 5. d. M. ist der Hof- und Appellationsgerichts-Prokurator Horstmann zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 26. Januar 1843.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung auf Montag den 20ten künftigen Monats festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 23ten Januar 1843.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.)

Die deutsche Bundesversammlung hat unter dem 22ten April 1841 folgenden Beschluß gefaßt:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Die in diesem Bundesbeschlusse enthaltenen Verfügungen werden zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20ten Januar 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Ausschreiben der Brand-Assecuranz-Beiträge für das Jahr 1842.)

Die Herzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch das Verzeichniß aller im Jahr 1842 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summe in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende Nummer	Zeit des stattgehabten Brandes		Namen der		Abgeschätzte Brandschadensvergütung	
	Monat	Tag	Aemter	Ortschaften	fl.	kr.
1	Januar	9	Montabaur	Montabaur	43	—
2	Februar	17	Rennerod	Oberrod	207	—
3	„	26	Runkel	Steedten	385	—
4	März	5	Nastätten	Dörsdorf	16	—
5	„	10/11	Hachenburg	Niederhattert	1279	—
6	„	22	„ „	Oberhattert	375	—
7	April	8	Runkel	Münster	3929	—
8	„	17	Hochheim	Nordenstadt	326	—
9	Mai	13	Nassau	auf der Altbeckers Mühle bei Singhofen . . .	807	—
10	„	20	Rüdesheim	Lorch	2222	—
11	„	24	Braubach	Oberlahnstein	40	—
12	„	28	Weilburg	Diedenhausen	9	—
13	Juni	13/14	Usingen	Haintger Mühle . . .	1385	—
14	„	14	Idstein	Würges	40	—
15	„	15	Weilburg	Merenberg	2	—
16	„	17/18	Eltville	Rauenthal	1843	—
17	„	18	Montabaur	auf der Hüttermühle bei Hillscheid	1401	30
				Latus	14309	30

Digitized by Google

Laufende Nummer	Zeit des stattgehabten Brandes: Monat	Tag	Namen der: Aemter.	Ortschaften	Abgeschätzte Brandschadensvergütung: fl.	kr.
				Transport	14309	30
18	Juli	2	Hadamar	auf dem Scheppenhäuserhof bei Hadamar . .	30	—
19	„	12	Nassau	Hömberg	370	—
20	„	13	Wallmerod	Hundsangen	53	—
21	„	14	Herborn	Hohenroth	843	50
22	„	15	Rennerod	Stahlhofen	8641	—
23	„	16	Rüdesheim	Lorch	29339	32
24	„	27/28	Eltville	Mittelheim	278	—
25	„	28	Hachenburg	Mittelhattert	520	—
26	August	6	St. Goarshausen	Patersberg	17	—
27	„	18/19	Königstein	Ruppertshain	494	—
28	„	19	Hachenburg	Kroppach	3742	—
29	„	22	Nassau	Lollschied	18439	—
30	„	26	Wehen	Steckenrod	12	—
31	September	8	Diez	Eppenrod	422	—
32	„	15	Montabaur	Welschneudorf	10	—
33	„	20	Idstein	Wüstems	7	—
34	October	26	Langenschwalbach	Nauroth	442	—
35	November	10	„ „	auf der Wispermühle bei Nauroth	27	—
36	„	24	Rüdesheim	Lorch	377	—
	Nachträglich wurden aus dem Jahr 1841 noch angewiesen.					
37	Februar	19	Dillenburg	Haiger	59	—
38	November	16	Rüdesheim	Lorch	1338	—
				Latus	79770	52

Digitized by Google

Laufende Nummer	Zeit des stattgehabten Brandes: Monat	Tag	Namen der: Aemter	Ortschaften	Abgeschätzte Brandschadensvergütung: fl.	kr.
				Transport	79770	52
39	December	2	Herborn	Herborn	574	—
40	„	7	Königstein	Cronberg	2	—
41	„	27/28	Rennerod	Pottum	371	—
42	„	28/29	Eltville	Erbach	765	—
43	„	29	„	Niederwalluf	60	—
				Zusammen	81542	52

Zur Exigenz pro 1842 gehören:

1)	der Betrag der Brandschäden mit	81542	52
2)	die Abschätzungskosten	152	45
3)	Hebgebühren der Herzogl. Recepturen	679	31
4)	Verwaltungs-Kosten	303	—
		82678	8
	Hiervon ab der Ueberschuß aus dem Jahr 1841 mit . . .	8712	21
	Bleiben daher	73965	47

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungs-Capital von 80,581,940 fl. — 6 Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. — Die Erhebung ist auf den 15ten April l. J. bestimmt und von den Herzoglichen Receptur-Beamten von da an, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Digitized by Google

Laufende Numer	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 6 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2164510	2164	31
2	Diez	2980410	2980	25
3	Dillenburg	4078750	4078	45
4	Eltville	3192770	3192	46
5	Hachenburg	1722900	1722	54
6	Hadamar	2477500	2477	30
7	Herborn	2980330	2980	20
8	Hochheim	2623630	2623	38
9	Höchst	4412890	4412	54
10	Idstein	2960750	2960	45
11	Königstein	3092080	3092	5
12	Limburg	3199590	3199	35
13	Marienberg	1191190	1191	11
14	Montabaur	2246010	2246	1
15	Nassau	2810970	2810	58
16	Nastätten	2363050	2363	3
17	Reichelsheim	226140	226	8
18	Rennerod	1921500	1921	30
19	Rüdesheim	2952220	2952	13
20	Runkel	2660900	2660	54
21	St. Goarshausen	2121800	2121	48
22	Schwalbach	2606350	2606	21
23	Selters	2738120	2738	7
24	Usingen	3819340	3819	20
25	Wallmerod	1810640	1810	38
26	Wehen	1687880	1687	53
27	Weilburg	3335890	3335	53
28	Wiesbaden	10203830	10203	50
	Summa:	80581940	80581	56

Digitized by Google

Da nun diese ausgeschlagene Summe	80,581 fl. 56 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur	73965 fl. 47 kr.
beträgt, so bleiben pro 1843	6616 fl. 9 kr.

disponibel.

Wiesbaden, den 10. Januar 1843.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Probator Brugmann zum Buchhalter und den Gustav Ler zum Accessisten bei der Staatscassen-Direction gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Medicinalaccessisten Pingler von Hachenburg nach Montabaur zu versetzen geruht.

Dem Pfarrer Nicolai in Idstein ist an die Stelle des von da versetzten Pfarrers Neubig die Inspection über einen Theil der Schulen des Amtes Idstein übertragen worden.

Nach bestandener Prüfung ist Hermann Rüffer zu Höchst unter die Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Der Elementarlehrer Kaiser in Nister ist zum Lehrer in Oberauroff, der Lehrvicar Heinz in Liebenscheid zum Lehrer in Nister, der Lehrvicar Demmer in Wallenfels zum Lehrvicar in Liebenscheid, der Lehrgehülfe Höhler von Hof zum Lehrvicar in Wallenfels, der Lehrer Hartmann in Hasselbach Amts Usingen zum Lehrer in Niederwalluf, der Lehrgehülfe Wolf zu Niederwalluf zum Lehrer in Hasselbach ernannt, der Lehrer Schmehl in Obernhof in den Ruhestand versetzt, der Lehrgehülfe Stahl in Braubach zum Lehrer in Obernhof, der Lehrgehülfe Müller in Gemünden, Amts Rennerod, zum Lehrgehülfen in Braubach. der Lehrgehülfe Schmidt in Waigandshain zum Lehrgehülfen in Gemünden, — an die Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassenen Lehrvicars Kraus in Astert ist der Schulcandidat Christ von Mittelheim zum Lehr-

Digitized by Google

vicar daſelbſt, der Lehrer Kühn in Seſſenbach zum Lehrer in Baumbach, der Lehrvicar Eigemann in Langhecke zum Lehrer in Seſſenbach, der Schulcandidat Schmidt von Oberbrechen zum Lehrvicar in Langhecke, der Diurniſt in der biſchöflichen Canzlei zu Limburg Gläſſer zum Elementarlehrer daſelbſt, der Lehrer Rühl in Limburg zum Lehrer in Wiesbaden, der Lehrgehülfe Hofmann in Wiesbaden zum Lehrgehülfen in Niederwalluf ernannt worden.

Todesfälle.

Am 14. Januar iſt der Medicinalaſſiſtent Thomä zu Uſingen, und am 21. Jan. der Caplan Bernhardt zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Nr. 2. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 26. Januar 1843.

Den 20. Februar 1843.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Durchlaucht des Herzogs ist heute die durch das landesherrliche Edict vom 23. Januar d. J. angeordnete Versammlung der Landstände von dem Geheimenrath und Ministerialcanzleidirector Freiherrn von Dungern mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ist mir der gnädigste Auftrag geworden, die diesjährige Versammlung der Landstände des Herzogthums zu eröffnen.

Neue Gesetzesvorschläge wird die Herzogliche Regierung zur Berathung des bevorstehenden Landtags zwar nicht vorlegen. Allein zwei Entwürfe, welche Ihnen im vorigen Jahre mitgetheilt wurden, der eine zu einer neuen Handels- und Wechselordnung, der andere zur Abänderung des Conscriptions-Gesetzes, sind beide noch in der Verhandlung begriffen.

Digitized by Google

Der letztere besonders wird durch seine doppelt wichtige Aufgabe, sowohl eine bundesmäßige Bewaffnungsart einzurichten, als auch die Dienstpflicht der Unterthanen danach zu bestimmen, Ihre volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen.

Diejenigen Gesetze und Einrichtungen der letzteren Jahre, welche die Interessen der Unterthanen in Bezug auf den Verkehr und die Eigenthumsrechte so nahe berühren, haben unterdessen fortgefahren, die erwarteten günstigen Ergebnisse zu liefern und dem Vertrauen, womit sie im Lande aufgenommen worden sind, zu entsprechen.

Beim Rückblick auf das verflossene Jahr, während dessen große Unglücksfälle so viele Gegenden heimgesucht und auch unser Land nicht ganz verschont haben, werden Sie, Hochzuverehrende und Hochgeehrteste Herren, dennoch der Vorsehung gerne, vereint mit der Herzoglichen Regierung, Ihren erneuerten Dank dafür darbringen, daß die ernsten Besorgnisse, welche die anhaltende Trocknung in Hinsicht des Ertrags der Erndte erregt hatte, nicht in dem gefürchteten Maße in Erfüllung gegangen sind.

Dem gesammten deutschen Vaterlande sind Frieden und Ruhe bewahrt worden. Diesen Frieden auch ferner erhalten zu sehen, ist ein Bedürfniß für die Erwerbsquellen aller Stände; denselben zu befestigen und an sicheren und wahren Fortschritten fruchtbar werden zu lassen, ist das Ziel der im Bunde vereinigten deutschen Regierungen.

Wenn die Zeitverhältnisse es auch mit sich bringen, daß die Ausgaben des Landes fortwährend und nicht unbedeutend erhöht erscheinen, so darf doch der Umstand, daß letztere ohne Vermehrung der directen Steuererhebungen bestritten werden können, der Herzoglichen Regierung zur Beruhigung gereichen. Sie, Hochzuverehrende und Hochgeehrteste Herren, werden aus den Voranschlägen, welche Ihnen in herkömmlicher Weise vorgelegt werden sollen, auch Ihrer Seits diese Ueberzeugung gewinnen und den Zustand unserer Finanzen als befriedigend erkennen.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Herzogs erkläre ich den Landtag des Jahres 1843 für eröffnet.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 15. März 1843.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Einführung eines Ehrenzeichens für Rettung aus Lebensgefahr betreffend.)

Seine Durchlaucht der Herzog haben zur Belohnung Derjenigen, welche zur Rettung Anderer aus Gefahren sich in eigene Lebensgefahr begeben haben, neben Beibehaltung der für dergleichen verdienstliche Handlungen bisher bewilligten Geldprämien die Einführung eines zum Tragen bestimmten Ehrenzeichens unter der Benennung: „Medaille für Rettung aus Lebensgefahr" gnädigst zu verordnen geruht.

Höchster Entschließung zufolge werden hierüber nachstehende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Medaille besteht in einer aus Silber geprägten Denkmünze, deren Avers

Digitized by Google

das Brustbild Seiner Herzoglichen Durchlaucht darstellt und deren Revers die Inschrift: „Für Rettung aus Lebensgefahr" erhält.

2) Dieselbe wird an einem rothen Bande (nach Muster) im Knopfloch auf der linken Seite der Brust getragen.

Das Tragen des Bandes ohne die Medaille ist nicht gestattet.

3) Die Verleihung der Medaille erfolgt für jeden einzelnen Fall durch Höchste Bestimmung Seiner Herzoglichen Durchlaucht.

Herzogliche Landes-Regierung hat übrigens nur alsdann Anträge auf Verwilligung dieser besonderen Auszeichnung anher zu erstatten, wenn eine Handlung protocollarisch festgestellt ist, wonach Jemand mit dringender eigener Lebensgefahr einen Anderen aus dringender Lebensgefahr errettet oder zu erretten gesucht hat.

4) Die Entziehung der Medaille soll insbesondere alsdann stattfinden, wenn gegen den Inhaber derselben eine Zuchthausstrafe erkannt worden ist, weshalb Herzogliche Landes-Regierung in solchen Fällen zur Einholung der Höchsten Entscheidung Seiner Herzoglichen Durchlaucht Vorlage anher zu erstatten hat.

Wiesbaden, den 13ten Februar 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Civilverdienstmedaille betreffend.)

Seine Durchlaucht der Herzog haben gnädigst zu gestatten geruht, daß die Civilverdienstmedaille von Denjenigen, welchen dieselbe gnädigst verliehen wird, auch getragen werde.

Höchster Bestimmung zufolge ist dieselbe an einem orange und blau gestreiften Bande (nach Muster) im Knopfloch auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Das Tragen des Bandes ohne die Medaille ist nicht erlaubt.

Es wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 13ten Februar 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Bundesbeschluß, die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend).

Von der deutschen Bundesversammlung ist nachstehender Beschluß gefaßt worden, welcher zur Bemessung der Herzoglichen Behörden und Unterthanen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden litterarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Litterarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des litterarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des Bundesbeschlußes (9. Nov. 1837), bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Digitized by Google

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen."

Wiesbaden den 10. März 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Verlängerung der Verträge mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.)

Nachdem einerseits die zu dem Zoll- und Handelsvereine und andererseits die zu dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine gehörigen Regierungen übereingekommen sind, die für die Dauer des Jahrs 1842 abgeschlossenen, in Numer 6. des vorigjährigen Verordnungsblatts bekannt gemachten Verträge, namentlich

1) den Vertrag vom 16ten December 1841, in Betreff der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, und
2) den Vertrag vom 17ten desselben Monats, betreffend die Erneuerung des Vertrags vom 1ten November 1837, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, nebst den demselben beigefügten Uebereinkünften A. B. C. D. und E.

Digitized by Google

noch auf ein Jahr, mithin bis zu Ende des Jahres 1843 zu verlängern, so wird dieß zufolge Höchster Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31ten Januar 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31ten December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1. vom Jahr 1842) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung die Bereitung des Branntweins mit einer Steuer belegt hat, der aus den andern Vereinsländern nach dem Großherzogthum Hessen übergehende Branntwein von einer Uebergangsabgabe von Sechs Gulden acht Kreuzern für die Hessische Ohm bei der Normalstärke von 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles betroffen wird, während die Großherzoglich Hessische Regierung bei der Ausfuhr des Branntweines nach andern Vereinsländern oder nach dem Auslande eine Steuerrückvergütung von fünf Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm bei der oben bemerkten Normalstärke leisten läßt.

Auch von der freien Stadt Frankfurt ist in der Besteuerung des Bieres eine Veränderung vorgenommen worden, wonach nunmehr anstatt der nach der Bekanntmachung vom 31ten December 1841 Vierzig Kreuzer betragenden Steuer von dem aus den andern Vereinsländern nach Frankfurt übergehenden Biere eine Uebergangsabgabe von Einem Gulden für die Frankfurter Ohm erhoben wird.

Wiesbaden, den 10ten März 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Major und Flügeladjutanten Grafen von Boos-Waldeck die Erlaubniß den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Maltheser-Orden annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Major von Hadeln zum Director der Militärschule und den Hauptmann Heimann zum zweiten Director dieser Anstalt, sowie den in Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Diensten gestandenen Cadet Wilhelm Marschall von Bieberstein zum Unterlieutenant im 1ten Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Generalauditeur Dr. Seebold von den Geschäften bei der Prüfungscommission entbunden und den Hofgerichtsrath von Löw zu Usingen an dessen Stelle zum Mitglied dieser Commission gnädigst ernannt.

Der Archivrath Schiffner zu Idstein ist in den Ruhestand, und der Amtssecretär von Preuschen zu Nenerod provisorisch an das Centralarchiv zu Idstein versetzt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den evangelischen Landesbischof, sowie den Geheimen-Kirchenrath Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden zu ordentlichen Mitgliedern der Landes-Regierung für die derselben übertragene obere Leitung der Angelegenheiten der evangelisch-christlichen Kirche, und den Hofmedicus, Geheimen-Hofrath Dr. Fritze, sowie den Ober-Medicinalrath Dr. Thewalt zu Limburg zu correspondirenden Mitgliedern der Landes-Regierung in Medicinal-Angelegenheiten gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Domänen-Assessor von Heemskerck zum Domänenrath, den Domänensecretär von Holbach zum Domänen-Assessor und den Accessisten Hendel zum Domänensecretär gnädigst befördert, und dem Domänen-Baumeister Götz den Dienstcharacter als Baurath gnädigst ertheilt; sodann den Assessor von Rößler, mit dem Dienstcharacter als Regierungsrath, zum Rath bei der Landescreditcasse-Direction und Zehntablösungs-Commission und den Diurnisten Schildknecht zum Canzlisten bei der Zehntablösungs-Commission gnädigst ernannt.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Amtssecretäre: Isbert von Herborn nach Dillenburg, Amtsassessor von Reichenau von Dillenburg nach Herborn, Wenkenbach von Hadamar nach Selters, Melior von Selters nach Hadamar, Wenkenbach von Königstein nach Rennerod zu versetzen, den Amtsacceſſiſten Roth zu Königstein zum Amtssecretär daselbst gnädigst zu befördern, die Amts-Acceſſiſten Westerburg von Herborn nach Königstein und Schröder von Hachenburg nach Herborn zu versetzen, und den Candidaten Spieß von Ems zum Amtsacceſſiſten in Hachenburg gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Medicinal-Aſſiſtenten Dr. Köppler zu Naſtätten zum Medicinal-Aſſiſtenten für den Bezirk Uſingen, mit dem Wohnſitz in Brandoberndorf und unter Verlegung des Wohnſitzes des Medicinalacceſſiſten Lautz von da nach Uſingen, den Medicinal-Acceſſiſten Jäger zu Herborn zum Medicinal-Aſſiſtenten in Naſtätten und den bisher als Aſſiſtent an der mediziniſchen Klinik der Königl. Preußiſchen Univerſität Bonn angeſtellten Dr. von Ibell zum Medicinal-Acceſſiſten für den Badeort Ems gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Schulinſpector Pfarrer Nicolai zu Idſtein die obere Leitung und Aufſicht über das Taubſtummen-Inſtitut in Camberg und dem Oberlehrer Deußer die unmittelbare Aufſicht über dieſe Anſtalt, ſodann die Schulinſpection im Amtsbezirk Dillenburg, für die Stadt Dillenburg und die Ortſchaften Eibach und Sechshelden dem Dekan und Kirchenrath Stifft zu Dillenburg und für die übrigen Amtsortſchaften dem Pfarrer Otto in Haiger zu übertragen geruht.

Dem von dem Freiherrn von Elz Rübenach zur Pfarrei Balduinſtein präſentirten Caplan Bendel iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Maler Otto Jacobi von Düſſeldorf den Titel eines Profeſſors gnädigst zu verleihen geruht.

Nach beſtandener Prüfung ſind

Ludwig Seyberth von Eſch, Wilhelm Amann von Weilburg, Wilhelm Eberhard von Diez und Friedrich de Beauclaire von Uſingen unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften,

Georg Phildius von Wallmerod unter diejenigen der Pharmacie,

Eduard Trömper von Neuweilnau unter die Candidaten der Forſtwiſſenſchaft, und

Digitized by Google

Benedict Aumüller von Rüdesheim, Joseph Müller von Villmar und Jacob Mittnacht von Höchst unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Dem bisherigen Schultheißereiverwalter Bleichenbach zu Cronberg ist die Stadtschultheißenstelle daselbst definitiv übertragen worden.

Der Elementarlehrer Schwerzel zu Rennerod ist zum Lehrer in Waldernbach, der Lehrer Lehnhäuser in Pütschbach zum Lehrer in Rennerod, der Lehrgehülfe Hof in Arzbach zum Lehrer in Pütschbach, der Lehrvicar Rothenbach in Königshofen zum Lehrgehülfen in Arzbach, der Lehrgehülfe Nebgen in Hillscheid zum Lehrer in Cadenbach, der Schulcandidat Berg von Kiedrich zum Lehrgehülfen in Hillscheid, der Lehrer Pauly in Epstein zum Lehrvicar in Königshofen, der Schulcandidat Hofmann von Singhofen zum Lehrgehülfen in Ems und der mit Versehung der Schulstelle zu Büdingen beauftragte Schulcandidat Schenkelberg zum Lehrvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 22ten Januar ist der Pfarrer Eyring zu Bärstadt, am 24ten der Lehrgehülfe Vogelsberger zu Ems, am 15ten Februar der Lehrer Stötzer zu Hohenstein, am 21ten der Oberförster Röderer zu Rastätten und am 26ten Februar der Medicinalacessist Sterzing zu Reichelsheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 15. April 1843.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle von überseeischen Waaren betreffend.)

Durch die Verordnung vom 31ten Januar 1842 ist die Rückvergütung der die Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz treffenden und erweislich entrichteten preußischen Rheinzölle von denjenigen überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer Zoll-Erhebungsstelle des Herzogthums zum Eingange verzollt werden, allgemein aufgehoben worden, indem die Königlich Preußische Regierung durch den Tarif der an dem Rheine und an der Mosel zu erhebenden Schifffahrtsabgaben vom 31ten Dezember 1841 angeordnet hat, daß die aus dem freien Verkehr stromaufwärts über Coblenz gehenden notorisch außerdeutschen Erzeugnisse fernerhin nicht mehr von den auf

Digitized by Google

die besagte Rheinstrecke fallenden Rheinzöllen befreiet bleiben, sondern zur Nachentrichtung derselben zu Coblenz angehalten werden.

Da nun diese Nacherhebung der Preußischen Rheinzölle nach einer unter den betreffenden Regierungen genommenen Verabredung vorläufig nur auf die in der Beilage verzeichneten Waarenartikel, und zwar auf die unter A aufgeführten unbedingt, auf die unter B benannten aber dann, wenn deren vereinsländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird, Anwendung findet, so soll zufolge höchster Entschließung Seiner Durchlaucht des Herzogs die Rückvergütung der erweislich für die Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz entrichteten Preußischen Rheinzölle von den in der Beilage nicht enthaltenen Waaren, mit Ausnahme der nach der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifes ganz zollfreien Gegenstände, bis auf weitere Verfügung und zwar rückwirkend vom 1ten Februar 1842 an wieder geleistet werden, wenn sie bei einer Zoll-Erhebungsstelle des Herzogthums zur Eingangsverzollung kommen. Ausgeschlossen von dieser Rückvergütung für die Vergangenheit sind jedoch die Artikel: Arrak, Rum, Franzbranntwein und Wein.

Sodann soll, um die nachbenannten Fabriken in dem rheinwärts stattfindenden Bezuge der unten bezeichneten, der Nacherhebung des preußischen Rheinzolles zu Coblenz unterliegenden Rohstoffe mit den rheinpreußischen Fabriken gleichzustellen, ebenfalls bis auf anderweite Verfügung den Fabrikbesitzern des Herzogthums der für die oben angegebene Rheinstrecke erweislich bezahlte preußische Rheinzoll von nun an erstattet werden, und zwar:

von roher Baumwolle an Baumwollespinnereien
" rohen Tabaksblättern und Stengeln an Tabaksfabriken
" Schwefel } an Schwefelsäurefabriken.
" Salpeter }
" Baumöl }
" Palmöl } an Seifen- und Lichterfabriken.
" Kokosnußöl }
" rohem Blei an Bleiweiß- und Bleizuckerfabriken,
" Thran }
" Sumach } an Lederfabriken.
" rohen Häuten }
" Knoppern }

Digitized by Google

Diese Rückerstattung findet jedoch nur statt, wenn der betreffende Fabrikinhaber die Waare entweder unmittelbar vom Auslande oder aus einer öffentlichen Niederlage (Packhof) im Zollvereine bezieht und im letztern Falle zugleich dargethan wird, daß die Eingangsverzollung auf seine Rechnung erfolgt ist, und wenn derselbe die Waare in seinem eigenen Geschäfte verarbeitet.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung ist die Herzogliche Zolldirection beauftragt.

Wiesbaden, den 30ten März 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Verzeichniß

der Waaren, welche bei dem Transporte auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz auch dann dem Königlich Preußischen Rheinzolle unterliegen, wenn sie sich im freien Verkehre befinden.

A. Außerdeutsche Erzeugnisse, welche dem Rheinzolle unbedingt unterliegen.

1) Consumtibilien:

Südfrüchte, außerdeutsche Gewürze (also mit Ausschluß des Saffran), Muschel- und Schaalthiere aus der See, Heringe und andere Seefische, als: Kabliau, Stock- und Klippfisch; Kaffee, Kakao, Oliven, Kapern, Reis, Thee, Kolonial-zucker.

2) Fettwaaren:

Baumöl, Thran, Wallrath, Palmöl, Kokosnußöl.

3) Farbestoffe:

Farbehölzer, Querzitron, Curcume, Indigo, Indigoteig, Cochenille, Orleans, Gummigutt, Sepia.

Digitized by Google

4) Gerbestoffe:
Galläpfel, Knoppern, Katechu, Sumach.

5) Spinnmaterialien:
Baumwolle, rohe Seide.

6) Droguericen:
Rhabarber, China-, Cascarill- und Augustura-Rinde, Quassia, Sennesblätter, Koloquinten, Tamarinden, Gummi, Traganth, Manna, Copal, Mastix, Benzoë, Drachenblut, Guajakharz, Storax, Balsame, Gummiharze, Opium, Aloë, Cautschuk, Kampher, Ambra, Moschus, Bibergeil, Hausenblase, Fischhaut, Naphta, Bergöl, Bergtheer, Asphalt, Sassafras, Sassaparill, Jalappa, Borax, Ricinusöl, Arrowroot (Pfeilwurzelmehl), Citronensaft, Citronensäure, Johannisbrod, Schwämme (Badeschwämme).

7) Hölzer:
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, Sandelholz, außereuropäische Tischlerhölzer, ferner: Stuhl-, Bambus-, Pfeffer- und Zuckerrohr.

8) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbegebrauch:
Platina, Perlmutter, Schildpatt, Kokosnüsse, Korallen, Meerschaum, Alabaster, Elfenbein, Fischbein, Schmirgel, Bimsstein, Kreide.

B. Erzeugnisse, welche als außerdeutsche behandelt werden, insofern deren inländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird.

Rübenzucker, Tabaksblätter und Stengel, Sago, Kaviar, Baumwollengarn, Schwefel, rohe Häute, Zinn, Marmor, Süßholz, rohes Blei, Roheisen, geschmiedetes Eisen aller Art, Stahl und Blech, rohes Kupfer, Harze, Hörner, Krapp, Salpeter, Terpentin, Terpentinöl, Theer.

(Die Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien betreffend.)

Von den Regierungen des Zollvereins ist wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien nachstehende Uebereinkunft für die Dauer des Vereines verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die

Digitized by Google

Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren, insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den, in Art I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen,

a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

Digitized by Google

b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.
Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,

c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles: wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patentes innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheim gestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

2) das Recht zu ertheilen:

a. eine neue Fabrikationsmethode oder

b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen Denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sey oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen, dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates, nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches

Digitized by Google

der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffenlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Nachdem diese Uebereinkunft die Genehmigung aller Vereinsregierungen erhalten hat, so wird dieselbe Höchster Entschließung zufolge unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die darin angenommenen Grundsätze von nun an Anwendung finden werden.

Wiesbaden, den 30ten März 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 7. Juni 1843.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, um den Gebrauch der thierärztlichen Hülfe zu erleichtern, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Für die Bezirks-Thierärzte soll ein Normalgehalt von 450 fl. bis zu 750 fl. bestimmt werden.

§. 2.

Von diesem Normalgehalt soll ein Drittheil auf Unsere Landessteuer-Casse übernommen, ein Drittheil auf die Gemeinde-Cassen des thierärztlichen Bezirks nach dem Grund- und Gewerbsteuerfuß der Gemeinden ausgeschlagen und ein Drittheil den Thierärzten in dem Ertrag ihrer Praxis, nach Maasgabe der Gebührenordnung, angewiesen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Bezirks-Thierärzte nehmen, nach Maasgabe dieses Normalgehalts, an der durch Edict vom 23ten Dezember 1820 errichteten Central-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener Antheil.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll mit der Dienst-Instruction und Gebührenordnung für die Thierärzte durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wiesbaden, den 24. März 1843.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Instruction

für die Bezirks-Thierärzte.

---

§. 1.

Die Bezirks-Thierärzte sind den Herzoglichen Medicinalräthen subordinirt. Sie sind verpflichtet, den Weisungen derselben Folge zu leisten. Sie dürfen ohne deren Erlaubniß ihren Bezirk über Nacht nicht verlassen.

§. 2.

Auch den Aufforderungen, welche von dem einschlagenden Herzoglichen Beamten wegen Besichtigung des Mannviehes und wegen Behandlung der erkrankten Zuchtbullen und Zuchteber, sowie wegen der Behandlung der erkrankten Landbeschaller und wegen der jährlichen Musterung der Zuchtstuten und Fohlen an sie erlassen werden, haben sie pünktlich nachzukommen.

§. 3.

Die Bezirks-Thierärzte sind verpflichtet, alle Zweige der Viehzucht, den Gesundheitszustand des Viehstandes und den Viehhandel in ihrem Bezirke zu überwachen und sich darüber genau zu unterrichten. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Bezirke in der Regel

Digitized by Google

zweimal im Jahre, im Frühjahre und Herbste zu bereisen, das Mannvieh und die Viehheerden zu besichtigen, über die Beschaffenheit des Futters genaue Erkundigungen einzuziehen, die Weiden, die Tränken, die Stallungen und überhaupt Alles, was sich auf die Aufzucht und Pflege der Hausthiere bezieht, dabei zu berücksichtigen und sich zu überzeugen, ob und wie die wegen Emporbringung der Viehzucht bestehenden Vorschriften und Verordnungen gehandhabt und befolgt werden.

Ueber die Mängel und Mißbräuche, welche sie in dieser Hinsicht wahrnehmen, haben sie den Herzoglichen Schultheißen und den Viehhaltern die geeignete Belehrung zu ertheilen. Sollten sie auch krankes Vieh vorfinden, so haben sie diese Gelegenheit zu benutzen, den Landleuten die geeigneten Mittel zur Heilung desselben anzugeben.

Die Bezirks-Thierärzte haben, so viel thunlich, darauf zu achten, daß der Vorschrift gemäß bei dem Verkauf von Vieh Gesundheitsscheine ertheilt werden und von Unterlassungen oder unwahren Bescheinigungen dem betreffenden Herzoglichen Medicinalbeamten zur Veranlassung des Erforderlichen alsbald Anzeige zu machen.

Dieselben haben ferner bei Gelegenheit dieser Rundreisen die Vieh-Klystierspritzen, Troikare und andere für Nothfälle in den Gemeinden vorräthigen thierärztlichen Instrumente zu besichtigen und nachzusehen, ob sie sich noch im brauchbaren Stande befinden.

Nach beendigter Rundreise ist über das Resultat derselben ein umfassender Bericht an den betreffenden Herzoglichen Medicinalbeamten zu erstatten, der ihn dem betreffenden Beamten communiciren wird.

§. 4.

Die Bezirks-Thierärzte sind verpflichtet, allen Einwohnern des Herzogthums, die sich bei Krankheiten ihrer Hausthiere an sie wenden, thierärztlichen Rath zu ertheilen, und die erforderliche Hülfe zu leisten.

Es ist ihnen gestattet, die thierärztliche Praxis auch außerhalb ihres Bezirks auszuüben; jedoch dürfen sie ihrer auswärtigen Praxis keine solche Ausdehnung geben, daß sie dadurch an der Erfüllung ihrer Pflichten in dem ihnen angewiesenen Bezirke gehindert werden.

§. 5.

Rücksichtlich der bei der Privat-Praxis anzusprechenden Gebühren haben sich die Bezirks-Thierärzte streng nach der Gebührenordnung zu bemessen. Jedoch bleibt es ihnen gestattet, höhere Belohnungen, welche ihnen von den Viehhaltern freiwillig gegeben werden, anzunehmen. Den Armen ihres Bezirks haben sie bei vorkommenden Krankheiten ihres Viehes die nöthige Hülfe unentgeldlich zu leisten.

Digitized by Google

Sie sind verpflichtet, allen und jeden Verdienst in ein gebundenes Dienstmanual nach dem Tage, dem Namen des Viehhalters und nach der vorgenommenen Verrichtung einzutragen. Dieses Manual ist jedes Jahr zu schließen und ein neues anzulegen; die geschlossenen Manualien müssen aufbewahrt werden.

§. 6.

Die Bezirks-Thierärzte haben die zu den operativen Verrichtungen erforderlichen Instrumente aus eigenen Mitteln anzuschaffen und in gutem brauchbaren Stande zu erhalten. Die Herzoglichen Medicinalbeamten werden sich diese Instrumente von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, um sich von deren Beschaffenheit zu überzeugen.

§. 7.

Es gehört zur Dienstpflicht der Bezirks-Thierärzte, auf ansteckende Thierkrankheiten und auf ausbrechende Seuchen besonders aufmerksam zu seyn. Zu diesen Krankheiten, welche die Aufmerksamkeit der Bezirks-Thierärzte besonders erfordern, gehören namentlich: die Druse und Influenza (die hitzige oder nervöse Brustseuche) der Pferde, die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde, die Lungenseuche des Rindviehes, der Milzbrand, die ächte nnd unächte Bräune der Schweine, die Maul- und Klauenseuche, die Fäule und Eigelseuche, die Räude der Schafe.

Sobald die Bezirks-Thierärzte von solchen Krankheiten Kenntniß erhalten, haben sie sich ohne Verzug an Ort und Stelle zu begeben, die Krankheit zu untersuchen, dem betreffenden Medicinalbeamten alsbald zu berichten und dessen weitere Verfügungen einzuholen.

Bei ausgebrochenen Viehseuchen haben sie sich einen um den andern Tag an Ort und Stelle zu begeben und sie sind alsdann verpflichtet:

1) die nothwendigen Stallvisitationen vorzunehmen;
2) die Behandlung der von der Seuche ergriffenen Thiere anzuordnen;
3) die an der Seuche gefallenen Thiere zu untersuchen und ein Sectionsprotocoll darüber aufzunehmen;
4) die Hülfs-Thierärzte zur Fortsetzung der Behandlung der kranken Thiere während ihrer Abwesenheit, zu belehren;
5) die zur Verhütung der Weiter-Verbreitung der Krankheit und zur möglichen Sicherstellung der noch gesunden Thiere gegen Ansteckung zu treffenden Maßregeln den Ortsvorständen bekannt zu machen und die genaue Vollziehung derselben zu überwachen;

Digitized by Google

6) die vorschriftsmäßigen Listen über die Verbreitung der Seuche aufzustellen und sie mit Bericht dem einschlagenden Medicinalrathe vorzulegen.

Alle diese Verrichtungen haben die Bezirks-Thierärzte gegen Bezug ihrer fixen Gehalte unentgeldlich zu besorgen und nur in dem Falle, daß sie bei den erkrankten Thieren besondere Verrichtungen vornehmen müssen, haben sie dafür die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren von den Viehhaltern, und wenn sie des Geschäftes wegen auswärts übernachten müssen, eine Vergütung von 1 fl. 30 kr. aus der betreffenden Gemeinde-Casse anzusprechen.

§ 8.

Die Untersuchung und Begutachtung zu polizeilichen Zwecken, insbesondere die Besichtigung toller, oder angeblich toller Hunde, sowie die Untersuchung und etwa erforderliche Behandlung der von einem tollen Hunde gebissenen Hausthiere und die Vornahme der Obduction der an der Viehkrankheit gefallenen oder getödteten Thiere liegt den Bezirks-Thierärzten als Dienstpflicht ob und sie haben allen desfalls an sie ergehenden Weisungen des Amts und des Medicinalraths zu entsprechen.

§. 9.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die aus Viehhändeln entstehen, haben die Bezirks-Thierärzte den an sie gelangenden Requisitionen der Behörden nachzukommen und sie sind verpflichtet, die in solchen Fällen zu erstattenden Gutachten mit Gründlichkeit abzufassen. Diese Gutachten sind zugleich in Abschrift dem Herzoglichen Medicinalrathe, in dessen Bezirk der Thierarzt seinen Wohnsitz hat, zuzustellen.

§. 10.

Die Bezirks-Thierärzte sind verpflichtet, bei jedem Viehmarkte, welcher in ihrem Bezirke abgehalten wird, gegenwärtig zu seyn, und zu untersuchen, ob alles Vieh, welches zum Verkaufe gebracht wird, von ansteckenden Krankheiten frei sey. Im Falle, daß Thiere mit ansteckenden Krankheiten entdeckt werden, hat der Bezirks-Thierarzt der den Markt beaufsichtigenden Behörde die Anzeige zu machen und die desfalls nothwendigen Maßregeln anzugeben.

§. 11.

Die Bezirks-Thierärzte haben auch die ordnungsmäßige Vollziehung der Fleischbeschau in allen Orten ihres Bezirks zu überwachen und darauf aufmerksam zu seyn, daß keine kranken Thiere, deren Fleisch ungenießbar ist, zur Schlachtbank verwendet werden.

Digitized by Google

Diesen für die Gesundheitspolizei wichtigen Gegenstand haben sie bei ihren Rundreisen besonders zu beachten, und wenn sie in Erfahrung bringen, daß die Fleischbeschau nachläßig vollzogen wird, so haben sie dieses dem betreffenden Herzoglichen Beamten alsbald anzuzeigen.

§. 12.

Die practicirenden Thierärzte, die thierärztlichen Gehülfen und die zum Viehschnitt concessionirten Personen haben die Bezirks-Thierärzte zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die denselben ertheilten Concessionen nicht überschritten werden.

Eben so sollen sie aufmerksam seyn auf Pfuschereien und Quacksalbereien aller Personen, welche irgend einen Zweig der thierärztlichen Praxis, ohne Befugnis dazu, ausüben. Von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionen dieser Art haben sie dem Medicinalbeamten des Bezirks die Anzeige zu machen.

§. 13.

Die Bezirks-Thierärzte sind verpflichtet, die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der thierärztlichen Gehülfen, wenn sie damit beauftragt werden, vorzunehmen. Sie haben sich bei diesem Geschäfte und den über die Prüfung zu erstattenden Gutachten nach den bestehenden besonderen Instructionen gewissenhaft zu bemessen.

Diejenigen, welche sich in Zukunft dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, haben sich durch einen vollständigen Lehrcursus auf einem Pädagogium oder einer Realschule dazu vorzubereiten. Bei ihrer Anmeldung zur Prüfung haben sie sich sowohl über die erhaltene Vorbildung, als über den Aufenthalt auf einer thierärztlichen Schule durch Vorlage der Zeugnisse auszuweisen.

§. 14.

Binnen den ersten acht Tagen, nach Ablauf eines jeden halben Jahres, haben die Bezirks-Thierärzte einen umfassenden Bericht über alle, während des verflossenen halben Jahres in ihrem Geschäftskreise stattgefundenen Vorfälle an den Herzoglichen Medicinalrath zu erstatten. Ohne den Inhalt dieser Berichte näher zu bestimmen, sollen dieselben umfassen:

a) den Einfluß der Witterung und der klimatischen Verhältnisse auf die Hausthiere im Allgemeinen;

b) den Krankheitszustand unter den Hausthieren, mit vorzüglicher Rücksicht auf vorgekommene seuchenartige und ansteckende Krankheiten;

Digitized by Google

c) besondere wichtige Fälle aus der innern Thierheilkunde, der Veterinärchirurgie und der Veterinärgeburtshülfe.

§. 15.

Ueber alle, ihren Wirkungskreis betreffenden Vorfälle und Verrichtungen haben die Bezirks-Thierärzte ein besonderes Tagebuch zu führen, zu demselben aber von jedem erstatteten Berichte, ertheilten schriftlichen Gutachten und Zeugnisse eine Abschrift zu nehmen. Alle diese Geschäftspapiere müssen nach den verschiedenen Gegenständen, die sie betreffen, geordnet aufbewahrt werden.

§. 16.

Der Betrieb einer Wirthschaft und des Viehhandels ist den Bezirks-Thierärzten untersagt. Zu dem Betriebe anderer, mit ihrer Stellung und Dienstführung vereinbarlicher Gewerbe und des Ackerbaues haben sie besondere Concession zu erwirken.

§. 17.

Es wird von den Bezirks-Thierärzten erwartet, daß sie einen gesitteten und nüchternen Lebenswandel führen. Vergehungen, welche sie sich in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen, werden nach den bestehenden Gesetzen und selbst mit Entlassung vom Dienste bestraft.

Bez.

*) für
übe

Digitized by Google

Gebührenordnung

für die Thierärzte.

A. Gebührenordnung für die Bezirks-Thierärzte:

I. Die Bezirks-Thierärzte sind verpflichtet, gegen den Bezug des fixen Gehaltes, alle Dienstgeschäfte, welche ihnen zur Erreichung öffentlicher Zwecke übertragen werden, unentgeldlich zu besorgen.

Hierhin gehören namentlich:

1) die Dienstverrichtungen bei ausgebrochenen Viehseuchen;

Die bei Thieren, welche von Seuchen befallen sind, nothwendigen Operationen, z. B. Aderlassen u. dgl. werden jedoch nach pos. F. 4. I. II. III. IV. V. VI. von den Eigenthümern der Thiere vergütet.

2) die Untersuchungen und Begutachtungen zu polizeilichen Zwecken, z. B. bei an der Wuthkrankheit leidenden Thieren;

3) die im Frühjahre und Herbste vorzunehmenden Rundreisen;

4) die Besichtigung des Mannviehes und die etwa nothwendige Behandlung der kranken Zuchtbullen und Eber;

5) die Beaufsichtigung und die etwa nothwendige Behandlung der Beschaller auf den Beschellstationen;

6) die jährliche Musterung der Zuchtstuten und Fohlen;

7) die veterinärpolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten und über d[illegible]el überhaupt;

8) die Beaufsichtigung der Fleischbeschau;

9) die Behandlung der erkrankten Hausthiere solcher Personen, welche eine Unterstützung aus den Armenfonds genießen;

10) die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der thierärztlichen Gehülfen.

Digitized by Google

III. Gebühren und Diäten.

A. Wenn die Thierärzte wegen eines im öffentlichen Auftrage vorzunehmenden Geschäftes auswärts übernachten müssen, so haben sie als Vergütung für den auswärtigen Aufenthalt anzusprechen . . . . . 1 fl. 30 kr.

Diese Vergütung ist bei Viehseuchen aus den betreffenden Gemeindecassen zu entrichten. Zu dem Ende hat sich der Thierarzt die Vornahme des Geschäfts und die Dauer seiner Anwesenheit auf die dem Herzoglichen Medicinalrathe zur Festsetzung vorzulegende Rechnung von dem Schultheißen des Orts bescheinigen zu lassen.

B. Bei Reisen, welche der Bezirks-Thierarzt auf Requisition einer Behörde außerhalb seines Bezirks zu machen hat, erhält derselbe an Diäten . . . . . 3 fl. — kr.

außerdem im Falle eines nothwendigen auswärtigen Aufenthaltes über Nacht die unter A bestimmte Vergütung.

C. Bei Reisen in das Ausland, welche der Bezirks-Thierarzt auf Verfügung einer inländischen Behörde vornimmt, werden dessen Diäten und Reisekosten besonders bestimmt werden. Wird derselbe hierzu von einer auswärtigen Behörde oder von einem Privaten aufgefordert, so bleibt ihm überlassen, wegen seiner Belohnung mit denselben übereinzukommen.

D. Wird der Bezirks-Thierarzt in gerichtlichen Fällen, z. B. bei Klagen aus Viehhändeln ꝛc. zur Vornahme einer Untersuchung an lebenden oder zur Obduction gefallener oder getödteter Thiere innerhalb seines Bezirks aufgefordert, so hat derselbe

1) für eine Untersuchung an lebenden Thieren, einschließlich des darüber zu erstattenden Gutachtens oder auszustellenden Gesundheitsscheines

a) von einem Pferde . . . . . 1 fl. — kr.
b) von einem Stück Rindvieh . . . . . — „ 45 „
c) von einem Esel . . . . . — „ 30 „
d) von einem Kalb, Schwein, Schaf, einer Ziege . . . — „ 20 „

Digitized by Google

2) von der Obduction eines gefallenen oder getödteten Thieres, einschließlich des Berichtes oder Gutachtens, die in pos. F. II. 20, III. 9, IV. 7, V. 5, VI. 7 des Tarifs bestimmten Gebühren zu fordern. Erfolgt in dem einen, wie in dem andern Falle, die Untersuchung außerhalb des Bezirks des Thierarztes, so hat derselbe statt der Gebühren an Diäten . . . . . 3 fl. — kr.
und im Falle eines nothwendigen Aufenthalts über Nacht die bei A bestimmte Vergütung anzusprechen. Transportkosten können hierbei nur dann vergütet werden, wenn sich der Bezirks-Thierarzt bei Reisen außerhalb seines Bezirks fremder Transportmittel bedient hat.

E. Für die Besichtigung eines einzelnen Zuchtthieres, welche der Bezirks-Thierarzt nicht auf seiner Rundreise und nicht auf Requisition eines Herzoglichen Amtes, sondern an seinem Wohnorte oder innerhalb seines Bezirks auf Anstehen eines Privaten vornimmt, erhält derselbe, einschließlich des darüber auszustellenden Zeugnisses:

1) für die Besichtigung eines Zuchtochsen . . . . . 1 fl. — kr.
2) für Besichtigung eines Zuchtebers . . . . . — „ 30 „
Diese Besichtigungskosten hat der Thierarzt von demjenigen, auf dessen Anstehen er die Besichtigung vornimmt, zu fordern.
3) für die Besichtigung einer Zuchtstute . . . . . — „ 48 „
Für die Besichtigung der Zuchtstuten bei der jährlichen allgemeinen Musterung hat der Thierarzt eine besondere Gebühr nicht zu fordern.

F. In der Privatpraxis hat der Thierarzt für Hülfeleistung bei kranken Thieren und für die Vornahme operativer Verrichtungen zu beziehen:

	Bei Vermögenden.		Bei minder Wohlhabenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. für eine Berathung im Hause des Thierarztes, das erkrankte Thier mag ihm vorgeführt werden oder nicht,				
a) für die erste	—	8	—	4
b) für jede folgende in derselben Krankheit . . .	—	4	—	2
2. für die Besichtigung und Behandlung eines kranken Stückes Vieh oder mehrerer in demselben Stalle, die Krankheit sei eine innere oder äußere und ohne Unterschied, ob eine Ver-				

Digitized by Google

	Bei Vermögenden.		Bei minder Wohlhabenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
ordnung ertheilt wird oder nicht, in allen Orten des thierärztlichen Bezirkes, ohne Rücksicht auf deren Entfernung				
a) für den ersten Besuch	—	12	—	6
b) für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit	—	6	—	3
3. Wird der Bezirks-Thierarzt zur Besichtigung und Behandlung erkrankter Thiere außerhalb seines thierärztlichen Bezirks aufgefordert, so hat derselbe anzusprechen				
a) bei einer Entfernung unter 2 Stunden				
1. für den ersten Besuch	—	24	—	12
2. für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit ohne Anrechnung von Diäten und Transportkosten.	—	12	—	6
b) bei einer Entfernung von mehr als 2 Stunden von dem Wohnort des Bezirks-Thierarztes kann derselbe die oben sub B. für Reisen außerhalb seines Bezirks bestimmten Diäten und im Falle eines nothwendigen auswärtigen Aufenthaltes über Nacht, außer diesen die unter A. bestimmte Vergütung, jedoch ohne eine andere Gebühr für die Behandlung, in Anforderung bringen.				
4. Muß der Thierarzt einen ganzen Tag bei einem kranken Thiere verweilen, so hat er in Anspruch zu nehmen . und eben soviel, wenn er eine Nacht bei dem kranken Thiere zubringen muß.	1	30	—	—
5. Für besondere Verrichtungen hat der Thierarzt außer den Gebühren für den Besuch zu fordern:				
I. Bei Pferden und Rindvieh.				
1. für das Aderlassen oder Scarificiren (mit der Fliete oder dem Lanzett)	—	12	—	6
wird die Operation zur nämlichen Zeit an mehr als Einem Thiere vorgenommen	—	8	—	4

Digitized by Google

	Bei Vermögenden.		Bei minder Wohlhabenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
2. für das Haarseillegen, Ledersiecken und Fontanellensetzen	—	12	—	6
bei mehreren Stücken gleichzeitig	—	8	—	4
3. für ein Klystier zu setzen	—	6	—	3
für die Wiederholung eines solchen	—	4	—	2
4. für das Brennen der Pferde und des Rindviehes vom Stück	—	15	—	8
5. für das Oeffnen eines Abscesses	—	8	—	4
6. für das Einschütten eines Tranks	—	6	—	3
in Wiederholungsfällen	—	4	—	2
II. Bei Pferden.				
1. für das Abstutzen der Ohren	1	—	—	—
2. für das Englisiren mit dem Schweifabschlag . . .	6	—	—	—
3. für das Schweifabschlagen, wenn das Pferd schon englisirt ist	1	—	—	—
4. für die Operation der Speichel-, Aderlaß- und Samenstrangfistel	1	—	—	30
5. für die Operation der Huf- und Kronenfistel . . .	—	20	—	10
6. für die Operation eines veralteten Satteldrucks mit Hohl- und Fistelgängen oder mit Knochenfraß	—	40	—	20
7. für die Operation der Genickbeule oder der Maulwurfsgeschwulst.	—	30	—	15
8. für das Oeffnen der Luftsäcke	—	40	—	20
9. für die Operation des Hodensackbruchs	1	30	—	45
10. für die Operation des Nabelbruchs	1	—	—	30
11. für die Ausrottung irgend einer Balggeschwulst oder eines sonstigen schwammigen Gewächses, einer Stollbeule ꝛc.	—	40	—	20
12. für das Anbohren des Hufes bei der Rehkrankheit .	—	12	—	6
13. für die Operation eines geschwürigen Nageltritts .	—	12	—	6
14. für das Verschneiden (Wallachen) eines Hengstes von zwei Jahren und darüber	2	—	1	—
15. für das Kastriren eines Fohlen unter zwei Jahren .	1	30	—	45

Digitized by Google

	Bei Vermögenden. fl.	kr.	Bei minder Wohlhabenden. fl.	kr.
16. für die Hülfeleistung bei einer schweren Geburt . .	1	30	—	45
17. für die Zurückbringung eines Gebährmuttervorfalls oder Fohlensacks	1	30	—	45
18. für die Applikation des Glüheisens in der Hüft-, Rücken- oder Schulterlähmung, dem Spat, bei den Gallen und dem Sehnenklapp	—	24	—	12
19. für Heilung irgend einer Verrenkung, Verwundung, Beinbruch und dgl. können nur die Gebühren für die deshalb erforderlichen Besuche und Verordnungen pos. F. 2. a. b. und 3. des Tarifs in Anrechnung gebracht werden.				
20. für die verlangte Obduction eines Pferdes einschließlich des Gutachtens	1	30	—	—
III. Bei dem Rindvieh.				
1. für den Bauchstich mit dem Troikar beim Aufblähen .	—	8	—	4
2. für den Bauchschnitt in der Hungergrube bei derselben Krankheit	—	16	—	8
3. für das Kastriren (Verschneiden)				
a) eines Fasselochsen von 3 Jahren und darüber .	1	—	—	30
b) eines Ochsen unter 3 Jahren	—	40	—	20
c) eines Kalbs	—	12	—	6
4. für das Ausschneiden eines Steines aus der Harnröhre	1	—	—	30
5. für den Blasenstich	—	24	—	12
6. für die Hülfeleistung bei schwerem Kalben	—	40	—	20
7. für Zurückbringung des Kälbersacks oder einer Gebährmutterumstülpung	—	40	—	20
8. für das Oeffnen einer Karbunkelbeule oder der Pestbeule bei dem Zungenkrebs	—	12	—	6

Digitized by Google

	Bei Vermögenden.		Bei minder Wohlhabenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
9. für die verlangte Obduction eines Ochsen oder einer Kuh mit Bericht und Gutachten	1	—	—	—
IV. Bei Eseln.				
1. für das Aderlassen	—	8	—	4
2. für das Legen eines Haarseils	—	8	—	4
3. für ein Klystier zu setzen	—	4	—	2
4. für das Kastriren (Verschneiden) eines Eselhengstes von zwei Jahren und darüber	—	40	—	20
5. für das Kastriren eines Fohlen	—	20	—	10
6. für die Hülfeleistung bei schwerer Geburt einer Eselstute	—	18	—	9
7. für die verlangte Obduction eines Esels, einschließlich Gutachtens und Berichts	—	40	—	—
V. Bei Schafen und Ziegen.				
1. für den Stich beim Aufblähen	—	6	—	3
2. für die Trepanation bei der Drehkrankheit vom Stück .	—	12	—	6
3. für die Impfung einer Schafherde mit Pocken, vom Stück	—	4	—	2
4. für die Hülfeleistung bei der Geburt eines Schafes oder einer Ziege	—	12	—	6
5. für die verlangte Obduction eines gefallenen Schafes oder einer Ziege mit Bericht und Gutachten	—	30	—	—
VI. Bei Schweinen.				
1. für das Eingießen eines Trankes	—	4	—	2
2. für einen Aderlaß	—	4	—	2
3. für das Wurzel- oder Lederstecken	—	6	—	3
4. für das Oeffnen der Furunkeln bei dem Rankkorn .	—	8	—	4
5. für das Verschneiden				
a) eines ein- oder mehrjährigen Ebers	—	20	—	10
b) eines Mutterschweines	—	12	—	6
c) eines Ferkels	—	2	—	2
6. für die Hülfeleistung bei dem Ferkeln eines Mutterschweines	—	18	—	9
7. für die verlangte Obduction eines Schweines mit Bericht und Gutachten	—	30	—	—

Digitized by Google

B. Gebührenordnung für die concessionirten, nicht angestellten, practischen Thierärzte.

Die practicirenden Thierärzte, welchen die Ausübung der Thierarzneikunde in ihrem ganzen Umfange gestattet worden ist, haben die in dieser Gebührenordnung für die Bezirks-Thierärzte bestimmten Gebühren ebenfalls anzusprechen, und sich danach zu bemessen. Für Transportkosten haben dieselben aber besonders anzusprechen:

1) bei Entfernung von ihren Wohnorten bis zu einer Stunde . . — fl. 30 kr.
2) bis zu zwei Stunden . . . . . 1 „ — „
3) über zwei Stunden und weiter . . . . . 1 „ 30 „

C. Gebührenordnung für die thierärztlichen Gehülfen.

Die thierärztlichen Gehülfen haben für Verrichtungen, zu deren Vollziehung sie berechtigt sind, dieselben Gebühren, wie sie in der vorstehenden Gebührenordnung festgesetzt sind, zu beziehen.

Werden dieselben bei ausgebrochenen Viehseuchen auf Anordnung des Medicinalraths oder des Bezirks-Thierarztes zugezogen und zu besondern Verrichtungen verwendet, so gebühren ihnen:

1) für die Vornahme einer aufgetragenen Stallvisitation in einem bis vier Ställen täglich . . . . . — fl. 36 kr.
in fünf und mehreren Ställen täglich . . . . . 1 „ — „
2) für die Vollziehung der Verordnungen des Bezirks-Thierarztes bei erkrankten Thieren während dessen Abwesenheit
a) wenn solche im Krankenstalle geschieht, nach dem Umfange des Geschäfts und der Zahl der darin befindlichen Thiere täglich 36 kr. bis 1 fl.
b) wenn solche in den Ställen der Viehhalter geschieht, ebenfalls nach der Zahl der erkrankten Thiere
1) von jedem Pferde täglich . . . . . 8 bis 12 kr.
2) von jedem erkrankten Stück Rindvieh täglich . . . 4 — 6 „
3) von jedem erkrankten Schaf, Schwein täglich . . 2 — 4 „

jedoch mit der Beschränkung, daß der Gesammtbetrag der Gebühren unter b 1, 2, 3, täglich den Betrag von zwei Gulden nicht übersteigt.

Digitized by Google

Diese Gebühren sind aus der einschlagenden Gemeindecasse zu bezahlen.

Die practicirenden Thierärzte und die thierärztlichen Gehülfen sind, wie die Bezirks-Thierärzte verpflichtet, die erkrankten Hausthiere solcher Personen, welche eine Unterstützung aus den Armenfonds genießen, unentgeldlich zu behandeln, auch ohne daß die ersteren die bei B bestimmte Vergütung für Transportkosten in Anspruch nehmen können.

Wenn die Hülfe der Bezirks-Thierärzte, der practicirenden Thierärzte und der thierärztlichen Gehülfen von durchreisenden oder im Herzogthum temporär sich aufhaltenden Fremden für erkrankte Thiere in Anspruch genommen wird, so sind solche Fremden verpflichtet, die in der vorstehenden Gebührenordnung für Vermögende bestimmten Ansätze im dreifachen Betrage zu entrichten.

Sämmtliche Thierärzte haben sich nach den Bestimmungen der vorstehenden Gebührenordnung genau zu bemessen, und sich außer den darin bestimmten Diäten und Gebühren einer jeden weiteren Anforderung für Reisekosten, Zehrungskosten u. dgl. zu enthalten.

Die Herzoglichen Medicinalräthe haben bei Festsetzung der thierärztlichen Rechnungen darauf zu achten, daß keine Ueberschreitungen der Gebührenordnung vorkommen.

(Die Gemeindesteuern für das Jahr 1843 betreffend.)

Zur Bestreitung der gemeinheitlichen Ausgaben für das Jahr 1843 ist in nachfolgenden Gemeinden auf den Antrag der Vorstände die Erhebung von Gemeindesteuern verwilligt worden, und zwar:

I. Im Amte Braubach.

Den Gemeinden: Fachbach zwei und ein halbes Simpel, Kehlbach ein Simpel, Lykershausen drei Simpel, Miellen drei Simpel, Niederbachheim zwei Simpel, Nievern zwei Simpel, Oberbachheim zwei Simpel, Osterspay ein Simpel, Winterwerb ein Simpel.

II. Im Amte Diez.

Den Gemeinden: Diez zwei und ein halbes Simpel, Aull drei Simpel, Balduinstein drei Simpel, Biebrich zwei und ein halbes Simpel, Birlenbach zwei Sim-

Digitized by Google

pel, Charlottenburg zwei und ein halbes Simpel, Dörnberg ein Simpel, Flacht ein und ein halbes Simpel, Freiendiez ein Simpel, Giershausen ein Simpel, Gückingen ein Simpel, Hahnstätten ein und ein halbes Simpel, Hambach drei Simpel, Heistenbach zwei und ein halbes Simpel, Holzappel ein Simpel, Holzheim zwei Simpel, Kalkhofen ein und ein halbes Simpel, Kaltenholzhausen ein halbes Simpel, Laurenburg zwei Simpel, Lohrheim ein Simpel, Netzbach zwei Simpel, Niederneisen ein Simpel, Oberneisen drei Simpel, Schiesheim ein Simpel, Schönborn zwei Simpel, Wasenbach ein und ein viertel Simpel.

III. Im Amte Dillenburg.

Den Gemeinden: Dillenburg ein Simpel, Bergebersbach drei Simpel, Eibelshausen zwei und ein halbes Simpel, Flammersbach drei Simpel, Haiger zwei und ein viertel Simpel, Mandeln drei Simpel, Manderbach ein Simpel, Nanzenbach ein Simpel, Rittershausen zwei Simpel, Rodenbach ein Simpel, Sechshelden zwei Simpel, Steinbrücken drei Simpel, Straßebersbach zwei und ein halbes Simpel.

IV. Im Amte Eltville.

Den Gemeinden: Eltville ein und ein halbes Simpel, Hallgarten ein Simpel, Mittelheim ein und ein halbes Simpel, Neudorf ein Simpel, Oberwalluf drei Simpel, Rauenthal zwei Simpel.

V. Im Amte Hachenburg.

Den Gemeinden: Hachenburg ein und ein halbes Simpel, Alpenrod ein und ein halbes Simpel, Astert ein Simpel, Atzelgift drei viertel Simpel, Heimborn drei Simpel, Kirburg zwei Simpel, Korb drei Simpel, Kroppach zwei und ein halbes Simpel, Langenbach ein Simpel, Lautzenbrücken drei Simpel, Lochum drei Simpel, Luckenbach zwei Simpel, Mittelhattert ein und ein halbes Simpel, Mudenbach ein Simpel, Neunkhausen, ein Simpel, Niederhattert drei Simpel, Nister, zwei Simpel, Norken zwei Simpel, Obermörsbach zwei Simpel, Streithausen drei Simpel, Winkelbach ein Simpel.

VI. Im Amte Hadamar.

Den Gemeinden: Hadamar drei Simpel, Ahlbach zwei und ein halbes Simpel,

Digitized by Google

Dorchheim zwei und ein halbes Simpel, Dorndorf ein und ein viertel Simpel, Fuſſingen ein und ein halbes Simpel, Hauſen ein halbes Simpel, Heuchelheim ein und ein halbes Simpel, Hintermeilingen ein halbes Simpel, Lahr ein halbes Simpel, Langendernbach ein Simpel, Malmeneich drei Simpel, Mühlbach zwei Simpel, Niederweyer drei Simpel, Niederzeuzheim zwei Simpel, Oberweyer ein und drei viertel Simpel, Oberzeuzheim ein und ein viertel Simpel, Offheim ein Simpel, Steinbach ein Simpel, Waldmanshauſen zwei Simpel, Wilſenroth drei Simpel.

VII. Im Amte Herborn.

Den Gemeinden: Herborn zwei Simpel, Amdorf ein Simpel, Arborn ein halbes Simpel, Beilſtein ein Simpel, Breidſcheit ein Simpel, Burg ein Simpel, Gontersdorf drei Simpel, Guſternhain ein Simpel, Haiern ein Simpel, Heiligenborn zwei und ein halbes Simpel, Heiſterberg ein Simpel, Hirſchberg drei Simpel, Hohenroth ein Simpel, Mademühlen ein Simpel, Merkenbach ein Simpel, Odersberg ein Simpel, Rodenberg ein Simpel, Roth ein Simpel, Sinn zwei Simpel, Tringenſtein drei Simpel, Uckersdorf ein Simpel, Wallenfels drei Simpel.

VIII. Im Amte Hochheim.

Den Gemeinden: Hochheim drei viertel Simpel, Delkenheim zwei Simpel, Flörsheim ein halbes Simpel, Igſtadt ein Simpel, Maſſenheim drei Simpel, Nordenſtadt ein Simpel, Wallau ein Simpel, Wicker zwei Simpel, Weilbach zwei Simpel.

IX. Im Amte Höchſt.

Den Gemeinden: Eſchborn zwei und ein halbes Simpel, Harheim ein Simpel, Hattersheim ein halbes Simpel, Heddernheim zwei und drei viertel Simpel, Kriftel ein und ein halbes Simpel, Niederhofheim ein Simpel, Oberliederbach drei Simpel, Unterliederbach zwei Simpel, Zeilsheim ein und ein halbes Simpel.

X. Im Amte Idſtein.

Den Gemeinden: Dombach ein und ein halbes Simpel, Eiſenbach ein Simpel, Niederſelters ein und ein halbes Simpel, Oberſelters zwei Simpel, Schwickershauſen zwei Simpel, Vockenhauſen ein halbes Simpel.

Digitized by Google

XI. Im Amte Königstein.

Den Gemeinden: Königstein ein Simpel, Altenhain ein Simpel, Bommersheim zwei Simpel, Cronberg drei Simpel, Ehlhalten ein und ein halbes Simpel, Eppenhain ein und ein halbes Simpel, Epstein drei Simpel, Falkenstein zwei Simpel, Fischbach zwei Simpel, Glashütte drei Simpel, Hornau zwei und ein halbes Simpel, Kahlbach zwei Simpel, Kelkheim drei Simpel, Mamolshain drei Simpel, Niederhöchstadt ein und ein halbes Simpel, Oberhöchstadt ein und ein halbes Simpel, Oberursel ein halbes Simpel, Schneidhain drei Simpel, Schönberg drei Simpel, Schwalbach zwei Simpel, Stierstadt drei Simpel, Weißkirchen drei Simpel.

XII. Im Amte L. Schwalbach.

Den Gemeinden: Schwalbach zwei und ein halbes Simpel, Dickschied ein Simpel, Egenroth zwei Simpel, Grebenroth ein und ein halbes Simpel, Heimbach zwei Simpel, Hettenhain ein Simpel, Hohenstein drei Simpel, Huppert drei Simpel, Kemel ein Simpel, Lindschied ein und ein halbes Simpel, Martenroth zwei und ein halbes Simpel, Schlangenbad ein und ein halbes Simpel, Wisper drei Simpel, Springen ein und ein halbes Simpel.

XIII. Im Amte Limburg.

Den Gemeinden: Limburg ein und ein halbes Simpel, Dauborn ein viertel Simpel, Dehrn zwei Simpel, Dietkirchen drei Simpel, Eschhofen zwei Simpel, Kirberg ein und ein viertel Simpel, Lindenholzhausen zwei Simpel, Linter zwei Simpel, Mensfelden ein halbes Simpel, Mühlen drei Simpel, Neesbach ein Simpel, Niederbrechen ein halbes Simpel, Oberbrechen zwei Simpel, Staffel ein Simpel, Werschau drei Simpel.

XIV. Im Amte Marienberg.

Den Gemeinden: Bach zwei Simpel, Bellingen ein Simpel, Bretthausen drei Simpel, Dreisbach zwei drittel Simpel, Erbach ein und ein halbes Simpel, Fehl drei Simpel, Hardt zwei und ein halbes Simpel, Hahn zwei und ein halbes Simpel, Hinterkirchen drei Simpel, Hintermühlen ein Simpel, Höhn-Urdorf ein Simpel, Hölzenhausen ein Simpel, Kackenberg drei Simpel, Liebenscheid ein Simpel, Löhnfeld drei Simpel, Oellingen drei Simpel, Pfuhl ein Simpel, Püschen drei Simpel, Stein-Neukirch zwei Simpel, Stockhausen drei Simpel, Todenberg

Digitized by Google

ein und ein halbes Simpel, Weisenberg zwei und ein halbes Simpel, Willingen zwei und ein halbes Simpel, Zinnhain zwei Simpel.

XV. Im Amte Montabaur.

Den Gemeinden: Montabaur ein Simpel, Bannberscheid ein Simpel, Boden zwei Simpel, Elgendorf ein und ein halbes Simpel, Eschelbach zwei Simpel, Ettersdorf zwei Simpel, Hillscheid ein Simpel, Höhr drei Simpel, Staudt ein Simpel, Untershausen ein halbes Simpel, Wirges ein Simpel.

XVI. Im Amte Nassau.

Den Gemeinden: Attenhausen zwei und ein halbes Simpel, Berg-Nassau drei viertel Simpel, Bremberg zwei Simpel, Dessighofen ein halbes Simpel, Ems zwei Simpel, Geisig zwei Simpel, Gutenacker zwei und ein halbes Simpel, Kemmenau zwei Simpel, Kördorf ein Simpel, Misselberg ein Simpel, Niedertiefenbach ein und ein halbes Simpel, Obernhof zwei Simpel, Oberwies drei Simpel, Roth ein und ein halbes Simpel, Seelbach ein Simpel, Singhofen ein Simpel, Weinähr ein Simpel, Winden zwei Simpel, Zimmerschied ein und ein halbes Simpel.

XVII. Im Amte Nastätten.

Den Gemeinden: Nastätten ein Simpel, Allendorf zwei drittel Simpel, Berg ein Simpel, Berghausen ein Simpel, Berndroth drei Simpel, Bettendorf drei viertel Simpel, Bogel ein halbes Simpel, Buch zwei und ein halbes Simpel, Casdorf zwei und ein halbes Simpel, Catzenelnbogen zwei und ein halbes Simpel, Diethardt zwei und ein halbes Simpel, Dörsdorf ein Simpel, Ebertshausen zwei und ein halbes Simpel, Endlichhofen zwei und ein viertel Simpel, Herold zwei Simpel, Himmighofen ein Simpel, Holzhausen ein Simpel, Hunzel ein Simpel, Klingelbach zwei und ein halbes Simpel, Marienfels ein Simpel, Miehlen drei fünftel Simpel, Mittelfischbach drei Simpel, Münchenroth zwei und ein viertel Simpel, Mudershausen ein Simpel, Niederfischbach drei Simpel, Oberfischbach drei Simpel, Oelsberg zwei Simpel, Pissighofen ein Simpel, Reckenroth ein Simpel, Rettert zwei Simpel, Ruppertshofen ein Simpel, Weidenbach drei Simpel.

XVIII. Im Amte Reichelsheim.

Der Gemeinde Dornassenheim ein Simpel.

Digitized by Google

XIX. Im Amte Rennerod.

Den Gemeinden: Berzhahn ein Simpel, Elsoff ein halbes Simpel, Emmerichenhain drei Simpel, Gemünden drei Simpel, Gershasen ein Simpel, Halbs drei Simpel, Hergenrod ein und ein halbes Simpel, Homberg zwei Simpel, Hüblingen zwei und ein halbes Simpel, Mittelhofen zwei Simpel, Neunkirchen ein und ein halbes Simpel, Neustadt zwei und ein halbes Simpel, Nister-Möhrendorf drei Simpel, Oberrosbach drei Simpel, Pottum drei Simpel, Rehe zwei Simpel, Rückershausen ein und ein halbes Simpel, Salzburg drei Simpel, Seck ein Simpel, Stahlhofen drei Simpel, Waldmühlen zwei Simpel, Wengenrod ein Simpel, Westerburg ein Simpel, Westernohe ein Simpel, Winnen drei Simpel, Zehnhausen drei Simpel.

XX. Im Amte Rüdesheim.

Den Gemeinden: Rüdesheim ein Simpel, Aßmannshausen ein Simpel, Aulhausen drei Simpel, Lorch zwei Simpel, Lorchhausen zwei Simpel, Preßberg ein Simpel, Ransel ein halbes Simpel.

XXI. Im Amte Runkel.

Den Gemeinden: Runkel ein und ein halbes Simpel, Arfurt ein Simpel, Aumenau zwei Simpel, Bleſſenbach ein Simpel, Ennerich ein Simpel, Eſchenau zwei Simpel, Falkenbach ein und ein halbes Simpel, Heckholzhausen ein Simpel, Hofen ein Simpel, Langhecke drei Simpel, Laubuseſchbach ein Simpel, Münſter ein und ein halbes Simpel, Obertiefenbach ein und ein halbes Simpel, Schadeck, zwei Simpel, Schupbach ein halbes Simpel, Seelbach ein Simpel, Steeten zwei Simpel, Villmar ein Simpel, Weyer ein Simpel, Wolfenhausen ein halbes Simpel.

XXII. Im Amte St. Goarshausen.

Den Gemeinden: St. Goarshausen zwei Simpel, Auel ein halbes Simpel, Ehrenthal drei Simpel, Eſchbach zwei Simpel, Lautert ein Simpel, Niederwallmenach ein Simpel, Nochern ein Simpel, Keſtert ein Simpel, Oberwallmenach ein halbes Simpel, Patersberg ein und ein viertel Simpel, Prath zwei und ein halbes Simpel, Reichenberg zwei Simpel, Wellmich ein und ein halbes Simpel, Welterod ein Simpel.

Digitized by Google

XXIII. Im Amte Selters.

Den Gemeinden Baumbach ein Simpel, Breitenau zwei Simpel, Caan zwei Simpel, Deesen ein Simpel, Dreifelden ein Simpel, Freilingen ein Simpel, Grenzau drei Simpel, Grenzhausen ein und ein halbes Simpel, Hartenfels ein Simpel, Herschbach ein Simpel, Hilgert ein Simpel, Hundsdorf zwei Simpel, Kammerforst ein Simpel, Krümmel ein Simpel, Marienhausen ein Simpel, Marsain ein Simpel, Nauort zwei und ein halbes Simpel, Nordhofen zwei Simpel, Oberhaid zwei und ein halbes Simpel, Quirnbach ein Simpel, Ransbach zwei und ein halbes Simpel, Schenckelberg ein und ein halbes Simpel, Sessenbach ein Simpel, Sessenhausen zwei Simpel, Stromberg zwei Simpel, Vielbach ein Simpel, Wittgert ein Simpel, Zürbach zwei und ein halbes Simpel.

XXIV. Im Amte Usingen.

Den Gemeinden: Usingen ein Simpel, Altweilnau ein halbes Simpel, Anspach ein halbes Simpel, Espa drei Simpel, Laubach ein Simpel, Mauloff ein und ein halbes Simpel, Oberhain zwei Simpel, Reisenberg zwei Simpel, Schmitten ein Simpel, Seelenberg drei Simpel, Weiperfelden drei Simpel, Wernborn ein und ein halbes Simpel.

XXV. Im Amte Wallmerod.

Den Gemeinden: Wallmerod zwei Simpel, Arnshöfen zwei Simpel, Berod ein und ein halbes Simpel, Bilkheim zwei Simpel, Brandscheidt drei Simpel, Caden drei Simpel, Dahlen drei Simpel, Düringen drei Simpel, Ehringhausen drei Simpel, Eisen zwei Simpel, Elbingen ein Simpel, Ettinghausen zwei Simpel, Ewighausen ein Simpel, Girkenroth zwei Simpel, Görgeshausen ein Simpel, Goldhausen drei Simpel, Grosholbach zwei und ein halbes Simpel, Guckheim ein und ein halbes Simpel, Härtlingen zwei Simpel, Hahn ein halbes Simpel, Herschbach drei Simpel, Hundsangen zwei Simpel, Kleinholbach ein und ein halbes Simpel, Kölbingen zwei und ein halbes Simpel, Mähren zwei Simpel, Meudt ein Simpel, Molsberg drei Simpel, Niedersain zwei Simpel, Obererbach drei Simpel, Oberhausen zwei Simpel, Obersain zwei und ein halbes Simpel, Pütschbach zwei Simpel, Rothenbach zwei und ein halbes Simpel, Ruppach ein und ein halbes Simpel, Sainerholz ein Simpel, Sainscheid ein Simpel,

Digitized by Google

Salz mit Roth zwei und ein halbes Simpel, Sespenrod drei Simpel, Steinefrenz drei Simpel, Weidenhahn zwei Simpel, Weltersburg ein Simpel, Weroth drei Simpel, Zehnhausen drei Simpel.

XXVI. Im Amte Wehen.

Den Gemeinden: Wehen ein Simpel, Daisbach ein und halbes Simpel, Oberauroff ein Simpel, Rückershausen drei Simpel.

XXVII. Im Amte Weilburg.

Den Gemeinden: Weilburg ein Simpel, Audenschmiede zwei und ein halbes Simpel, Elkerhausen ein Simpel, Freienfels zwei Simpel, Kirschhofen ein Simpel, Möttau zwei Simpel, Probbach ein und ein halbes Simpel, Waldhausen ein Simpel, Winkels zwei und ein halbes Simpel.

XXVIII. Im Amte Wiesbaden.

Den Gemeinden: Wiesbaden ein und ein halbes Simpel, Biebrich ein viertel Simpel, Dotzheim ein Simpel.

Die übrigen Gemeinden erheben keine Communalsteuer für das laufende Jahr.

Den Herrn Beamten bleibt die Bestimmung angemessener Erhebungstermine überlassen.

Wiesbaden den 21ten April 1843.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Kobbe.

Digitized by Google

(Die Gemeindesteuern von den Jahren 1839, 1840, 1841 und 1842 betreffend.)

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 9ten April 1842 genannten Gemeinden hat den Nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeindecassen theils vermindert, theils ganz erlassen werden können.

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuer-Simpel waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
A. Für das Jahr 1839.				
Dillenburg . . .	Wissenbach . .	½	½	—
B. Für das Jahr 1840.				
Nassau	Oberwies . .	3	1	2
Rennerod . . .	Willmenrod . .	1½	1	½
C. Für das Jahr 1841.				
Idstein	Vockenhausen .	3	2	1
Nastätten . . .	Bettendorf . .	1½	1½	—
Wallmerod . . .	Meudt . . .	3	½	2½
D. Für das Jahr 1842.				
Dillenburg . . .	Niederrosbach .	2½	2½	—
„	Wissenbach . .	1	1	—
Eltville	Eltville . . .	½	½	—
Hachenburg . .	Niedermörsbach .	2	1	1
„	Stein . . .	1	1	—
Hadamar . . .	Hintermeilingen	½	½	—
Herborn . . .	Hornseelbach .	½	½	—
„	Uckersdorf . .	2½	2½	—
„	Schönbach . .	1	1	—
„	Eisemroth . .	1	1	—
„	Rodenroth . .	¾	¾	—

Digitized by Google

Namen der Aemter.	der Gemeinden.	Gemeindesteuer-Simpel waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
Herborn	Ballersbach	1	1	—
"	Neuderoth	1	1	—
Hochheim	Breckenheim	1	1	—
"	Flörsheim	½	½	—
"	Nordenstadt	1	1	—
Höchst	Münster	2	1	1
Idstein	Eisenbach	2	1	1
Limburg	Dauborn	1	1	—
Marienberg	Pfuhl	3	1	2
Montabaur	Untershausen	2	2	—
"	Ebernhahn	1	1	—
"	Eschelbach	3	1	2
Nassau	Hömberg	1	1	—
"	Obernhof	2½	1½	1
"	Bremberg	2½	½	2
"	Kemmenau	3	1	2
Reichelsheim	Dornassenheim	1⅓	⅓	1
Runkel	Schupbach	1	1	—
"	Laubuseschbach	½	½	—
St. Goarshausen	Welterod	½	½	—
"	Auel	½	½	—
"	Weisel	½	½	—
Selters	Herschbach	1	1	—
Wallmerod	Kuhnhofen	1	1	—
"	Niedererbach	1½	1½	—
Wehen	Kettenbach	1	1	—
Weilburg	Probbach	3	1	2

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuer-Simpel waren zu erheben bewilligt.	davon sind erlassen worden.	bleiben zu erheben.
Weilburg . . .	Ahausen . . .	1½	1½	—
"	Diedenhausen .	½	½	—
"	Ausenhausen . .	2	2	—

welches den Betheiligten bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 21ten April 1843.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

Außer den durch unsere früheren Bekanntmachungen ausgeschriebenen Steuererhebungen zu den Gemeindecassen sind nachfolgende weiter bewilligt worden:

	Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuer-Simpel waren zu erheben bewilligt.	sind nachträglich bewilligt worden.	Zusammen.
A.	Für das Jahr 1839.				
Dillenburg	. . .	Offdilln . . .	1½	1	2½
Königstein	. . .	Stierstadt . .	2	½	2¼
Limburg	. . .	Neesbach . .	—	¼	¼
B.	Für das Jahr 1842.				
Hadamar	. . .	Fussingen . .	1	½	1½
Höchst	. . .	Heddernheim .	2	½	2½
Idstein	. . .	Bockenhausen .	—	1	1
Königstein	. . .	Kahlbach . .	2	½	2½
Weilburg	. . .	Möttau . . .	1	1	2

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 21ten April 1843.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Kobbe.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hofmarschall von Bose auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Major und Flügeladjutanten Grafen Joseph von Boos-Waldeck zum Oberstallmeister und den Grafen Rudolph von Uexküll-Gyldenband zum Kammerherrn und Hofmarschall gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner die Kammerjunker: Hauptmann Carl von Eyß und Hofgerichtsrath von Preuschen zu Dillenburg, den Flügeladjutanten Grafen von Bismark und den Freiherrn Joseph von Syberg zu Kammerherrn gnädigst zu ernennen und dem Kammerjunker und Regierungs-Assessor von Dungern die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Generalmajor und General-Commandanten von Preen zu HöchstIhrem Generaladjutanten, die Obristlieutenants Alefeld, von Rettberg, Büsgen und von Hadeln zu Obristen, den Hauptmann à la suite Roth zum Major à la suite, den Oberlieutenant und Flügeladjutanten Grafen von Bismark zum Hauptmann, den Unterlieutenant im 2ten Regiment Wilhelm von Nauendorf zum Oberlieutenant gnädigst zu ernennen und den Unterlieutenant von Lemberg vom 1ten zum 2ten Regiment zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Obrist und Flügeladjutanten von Rettberg die nachgesuchte Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem König von Hannover ihm verliehene Commandeurkreuz 2ter Klasse des Guelphenordens und das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Commandeurkreuz 2ter Klasse des Ludewigsordens, sodann dem Hauptmann und Flügeladjutanten Grafen von Bismark die nachgesuchte Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Könige von Hannover ihm verliehenen Guelphenorden 4ter Klasse annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Amtssecretär Wolf zu Wiesbaden zum Regierungs-Assessor und den Amtsacceſſisten Westerburg zu Hochheim zum Regierungs-Registrator gnädigst zu befördern geruht, sodann die Amtsacceſſisten von Marschall zu Wiesbaden und Vigelius zu Höchst, sowie den Forstacceſſisten Jagdjunker von Graß zu Regierungsacceſſisten, den Diurnisten Gasteyer zum Probator

Digitized by Google

und den Lehrer Tintemann zum Canzlisten bei der Landes-Regierung, den Revisionsaccessisten Laux zum Probator bei der General-Domänendirection und den Probator Stritter bei dem Brunnencomptoir zu Niederselters zum Revisor gnädigst ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben die Landoberschultheisen Köhler zu Montabaur und Leisner zu St. Goarshausen in den Ruhestand versetzt, den Amtsassessor Schnabelius zu Weilburg und den Amtssecretär Abt zu Eltville zu Landoberschultheißen, Ersteren zu St. Goarshausen und Letzteren zu Montabaur gnädigst ernannt, den Amtssecretären: Elenz zu Wiesbaden und Usener zu Idstein den Dienstcharacter als Amtsassessoren gnädigst verliehen und die Amtsaccessisten: Alberti zu Braubach zum Amtssecretär daselbst, Heye zu Langenschwalbach zum Amtssecretär in St. Goarshausen, Becker zu Hachenburg zum Amtssecretär in Weilburg, Emmerich zu Wallmerod zum Amtssecretär in Hachenburg gnädigst befördert,

sodann die Amtssecretäre: Winter von Braubach nach Dillenburg, Raht von St. Goarshausen nach Eltville, Keck von Wiesbaden nach Selters und Wollweber von Hachenburg an das Justizamt zu Wiesbaden, sowie die Amtsaccessisten: Meyer von Weilburg nach Hachenburg, Brunner von Herborn nach Rennerod, Hörten von Rüdesheim nach Königstein, Krekel von Nassau nach Braubach, von Schütz von Höchst nach Hochheim und Habel von Eltville nach Höchst zu versetzen und den Rechtscandidaten: de Beauclaire zu Usingen den Acceß bei dem Amte Höchst, Eberhard zu Diez den Acceß bei dem Amte daselbst, Ammann zu Weilburg den Acceß bei dem dasigen Amte, und Seybert zu Esch den Acceß bei dem Amte Langenschwalbach zu ertheilen geruht.

Dem Hof- und Appellationsgerichtsassessor Dr. von Preuschen ist, mit Beibehaltung seines bisherigen Dienstcharakters, die Procuratur bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg übertragen worden.

Der bisherige Amtsaccessist Wilhelmi zu Königstein und der Rechtspracticant Dr. Carl Großmann zu Wiesbaden sind zu Procuratoren, jedoch ohne die Befugniß, bei den Obergerichten zu exhibiren, ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Geheimen-Hofrath Dr. Usener in den Ruhestand, die Medicinalaccessisten: Forell von Mengerskirchen nach Herborn, Wolf von Runkel nach Mengerskirchen, Lautz von Usingen nach Reichelsheim, Genth von der Hünerkirche nach Usingen zu versetzen, und den Candidaten der Medicin Dr. Metz zu Hadamar zum Medicinalaccessisten für den Bezirk Wehen gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Nachdem von Seiner Herzoglichen Durchlaucht rücksichtlich mehrerer thierärztlichen Bezirke eine veränderte Eintheilung gnädigst verfügt worden ist, so haben Höchstdieselben die Bezirke; der Aemter Nassau und Montabaur dem Bezirks-Thierarzt Rübsamen zu Welschneudorf, der Aemter Braubach, Nastätten und St. Goarshausen dem Bezirks-Thierarzt Keller zu Nastätten, der Aemter Selters und Hachenburg dem Bezirks-Thierarzt Nicol zu Ransbach und der Aemter Rennerod und Marienberg dem Bezirks-Thierarzt Emmel zu Rennerod zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberförstern Rau zu Cleeberg und Genth auf der Platte den Dienstcharacter als Forstmeister gnädigst verliehen, den Oberförster Forstmeister Halbey zu Eichelbach in den Ruhestand versetzt und den Forstaccessisten Winter zu Eichelbach zum Forstverwalter daselbst, den Oberforstamtsaccessisten Müller zu Wiesbaden zum Oberförster in Nastätten, den Forstaccessisten Lemp zu Kroppach zum Oberförster daselbst, den bisherigen Forstverwalter Forstaccessist Genth zu Rückershausen zum Oberförster in Burgschwalbach gnädigst ernannt, die Oberforstamtsaccessisten: Genth zu Montabaur an das Oberforstamt zu Wiesbaden, Baumann zu Nastätten an das Oberforstamt zu Montabaur, den Forstaccessisten Steup zu Usingen an das Oberforstamt zu Nastätten versetzt, dem Forstcandidaten Kunz zu Herborn den Acceß bei der Oberförsterei Schönbach und dem Forstcandidaten Alberti zu Usingen den Titel als Forstaccessist gnädigst ertheilt.

Dem Bergmeistereiaccessisten Victor zu Dillenburg ist der Dienstcharacter eines Berggeschwornen verliehen, der Domanial-Bergverwalter Ullrich zu Marienberg in den Ruhestand versetzt und der bisherige Schichtmeister Stöckigt zum Bergverwalter für die Verwaltung der Domanialbraunkohlengruben des Westerwaldes ernannt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben gnädigst geruhet, den bisherigen Zollinspector Paul zu Höchst zum Salzmagazinsverwalter in Usingen zu ernennen, dem nach Höchst versetzten Zollinspector Ackermann von Rüdesheim die Verwaltung des dortigen Salzmagazins, dem Hauptsteueramtsassistenten Beyrer zu Biebrich die provisorische Versehung der Zollinspection zu Rüdesheim zu übertragen und den bisherigen Salzmagazinsverwalter Baldus von Usingen zum Assistenten bei dem Hauptsteueramt zu Biebrich zu ernennen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Pfarrvicar Stahl zu Massenheim zum Pfarrer in Eschborn, den Candidaten Polack von Ohren zum Caplan in

Digitized by Google

Wiesbaden, den Candidaten Schröter von Naſtätten zum Caplan in Heddernheim und den Candidaten Dörr von Wehen zum Pfarrvicar in Maſſenheim gnädigſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben dem Director der Taunus-Eiſenbahn, Rath Bell zu Frankfurt den Titel als Hofrath gnädigſt zu ertheilen geruht.

Nach beſtandener Prüfung ſind:

Wilhelm Girshauſen von Cubach unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften,

Dr. Carl Trägel von Weltecod unter die Candidaten der Medicin,

Heinrich Rübſamen von Joſtein, Friedrich Baumann von Diez und Johann Koch von Limburg unter die Candidaten der Thierheilkunde,

Heinrich Dörr von Wehen und Friedrich Rittershauſen von Herborn unter diejenigen der Pharmacie,

Emil Schwab von Uſingen und Ferdinand Franz von Hachenburg unter die Candidaten der Forſtwiſſenſchaft,

Carl Dombois von Braubach unter die Candidaten der evangeliſchen und

Franz Joſeph Mayer von Oberurſel, nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung, unter die Candidaten der katholiſchen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheiſenſtelle zu Hundſangen, A. Wallmerod, iſt dem Peter Wagenbach daſelbſt, die Schultheiſenſtelle zu Ergeshauſen, A. Naſtätten, dem Heinrich Bauer daſelbſt, — zu Thalheim, A. Hadamar, dem Joſeph Bellinger daſelbſt, — zu Bretthauſen, A. Marienberg, dem Feldgerichtsſchöffen Wehr daſelbſt, — zu Dreifelden, A. Selters, dem Johs. Wilhelm Steup daſelbſt, — zu Oberbrechen, A. Limburg, dem Jacob Roth daſelbſt, — zu Rabenſcheid, A. Herborn, dem Johs. Thomas daſelbſt, — zu Flörsheim, A. Hochheim, dem Lorenz Schleidt daſelbſt, — zu Hangenmeilingen, A. Hadamar, dem Joh. Wagner daſelbſt, — zu Frickhofen, A. Hadamar, dem bisherigen Kirchenrechner Bauſch daſelbſt, — zu Nomborn, A. Wallmerod, dem Joh. Engelhardt daſelbſt, — zu Weidelbach, A. Dillenburg, dem Joh. Joſt Ortman 3r daſelbſt, — zu Selters, A. Weilburg, dem Joh. Phil. Paul jun. daſelbſt, — zu Bach, A. Marienberg, dem bisherigen Gemeinderechner, Anton Steup daſelbſt, — zu Altſtadt, A. Hachenburg, dem Franz Chriſtian daſelbſt, — zu Endlichhofen, A. Naſtätten, dem Japhet Maus daſelbſt, — zu Wallau, A. Hochheim, dem Franz Born daſelbſt, — zu Laufenſelten, A. Schwalbach, dem bisherigen Schultheiſereiverwalter Seibel daſelbſt, — zu Zorn, A. Langenſchwalbach, dem bisheri-

Digitized by Google

gen Gemeinderechner Christmann daselbst, — zu Lierschied, A. St. Goarshausen, dem bisherigen Kirchenrechner W. Unträ daselbst, — zu Sainerholz, A. Wallmerod, dem Joh. Jak. Zerfaß daselbst, — zu Fleisbach, A. Herborn, dem Wilh. Groos daselbst, — zu Probbach, A. Weilburg, dem Jos. Schäfer daselbst, — zu Langenbach, A. Weilburg, dem bisherigen Gemeinderechner Mück daselbst übertragen und dem Schultheisen Diehm zu Miehlen, A. Nastätten, der Titel als Oberschultheis ertheilt worden.

Der Elementarlehrer Wagner zu Rückershausen, A. Wehen, ist zum Lehrer in Hadamar, der Lehrer Wiegel zu Langschied zum Lehrer in Rückershausen ernannt, der Lehrer Roumalle zu Epstein seines Dienstes entlassen, der Lehrer Stroh in Hornau zum Lehrer in Epstein, der Lehrvicar Schneider in Dahlheim zum Lehrer in Hornau, der Lehrvicar Weigand in Hahn zum Lehrer in Dalheim, der Lehrer Winter in Görgeshausen zum Lehrer in Hahn, der Lehrvicar Grollimund in Schneidhain zum Lehrer in Görgeshausen, der Lehrvicar Mai zu Homberg zum Lehrer in Selters, A. Weilburg, der Lehrvicar Wagner in Alsbach zum Lehrer in Hohenstein, der Schulcandidat Kopp von Weiskirchen zum Lehrvicar in Schneidhain ernannt, — der Lehrer Schmitt zu Hausen, A. Hadamar, in den Ruhestand versetzt, der Lehrgehülfe Bühler in Mengerskirchen zum Lehrvicar in Hausen, der Schulcandidat Schunk von Rüdesheim zum Lehrgehülfen in Mengerskirchen, der Schulcandidat Möhn von Dauborn zum Lehrgehülfen in Dausenau, der Schulcandidat Dönges von Nauroth zum Lehrvicar in Hilgenroth, der Lehrvicar Otto zu Nister zum Lehrvicar in Waigandshain, und der Schulcandidat Schneider von Liebenscheid zum Lehrvicar in Nister ernannt und der Lehrer Schneider zu Hausen, A. Langenschwalbach, auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Die Lehrer: Eisel zu Niederroßbach, Dietrich zu Fleisbach, Schuld zu Mittelhofen, Müller zu Altstadt, Schmidt zu Selters, A. Weilburg, und Wald zu Dachsenhausen sind in den Ruhestand versetzt, der Lehrvicar Heiderich zu Norken ist seines Dienstes entlassen, der Schulcandidat Kleinschmidt von Bechtheim zum Lehrvicar in Niederroßbach, der Schulcandidat Becker von Idstein zum Lehrvicar in Fleisbach, der Schulcandidat Meuser von Mengerskirchen zum Lehrvicar in Mittelhofen, der Lehrer Wehr in Ramschied zum Lehrer in Altstadt, der Lehrgehülfe Rühl in Langendernbach zum Lehrvicar in Ramschied und der Schulcandidat Vogt von Braubach zum Lehrgehülfen in Langendernbach, der Lehrgehülfe Anspach in Walsdorf zum Lehrvicar in Dachsenhausen, der Schulcan-

Digitized by Google

didat Seip von Idstein zum Lehrgehülfen in Walsdorf, der Schulcandidat Müller von Roßbach zum Lehrvicar in Norken, der Lehrvicar Christ zu Wallmerod zum 2ten Lehrer in Rennerod, der Schulcandidat Eulberg zu Meudt zum Lehrvicar in Wallmerod, der Lehrer Häuser in Erbach, A. Marienberg, zum Lehrer in Dillbrecht, der Lehrgehülfe Heimann in Frohnhausen zum Lehrgehülfen in Erbach, der Lehrvicar Kaltenbach in Fachbach zum Lehrgehülfen in Schwanheim, der Schulcandidat Leber von Obertiefenbach zum Lehrvicar in Fachbach, der Schulcandidat Hendorf von Oelsberg zum Lehrgehülfen in Dauborn, der Schulcandidat Probeck von Oestrich zum Lehrgehülfen in Niederlahnstein, der Schulcandidat Gärtner von Niedermeilingen zum Lehrgehülfen in Soden, und der Schulcandidat Roth von Engenhahn zum Lehrgehülfen in Schloßborn ernannt worden.

Todesfälle.

Am 23ten März ist der Amtsacceſſist Hildenbrand zu Eltville; am 5ten April der Lehrer Zickel zu Gräveneck; am 6ten April der Lehrer Debus zu Dillbrecht; am 15ten April der Pfarrverwalter Demarer zu Würges; am 9ten Mai der Steuerdirections-Botenmeister Boullé; am 11ten Mai der Lehrer Henninger zu Flörsheim; am 15ten Mai der Lehrer Schaus zu Selters und am 19ten Mai der Seminarlehrer Cantor Anthes zu Idstein mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 1. Juli 1843.

Landesherrliche Edikte.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mehrere Abänderungen und Zusätze zu Unserem Edict vom 9ten Juni 1841, die Besoldungen Unserer Civildiener betreffend, für nöthig erachtet. Wir haben demnach mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wir bestimmen für Unsern Staatsminister als Dienstgehalt 6000 fl. und als Vergütung für Standes-Aufwand 4000 fl. in vierteljähriger Vorauszahlung aus Unserer Landessteuercasse. Die Vergütung für Standes-Aufwand wird nur während der wirklichen Dienstthätigkeit gegeben und kommt bei der Pensionsbestimmung nicht in Anrechnung.

§. 2.

Als Dienstgehalt in vierteljähriger Vorauszahlung bestimmen Wir:

für Unsere Beamten 1200 fl. bis 2000 fl.

für Unsere Recepturbeamten 1200 fl. bis 1600 fl.

Außerdem soll das den Letztern zur Bestreitung der Canzlei-Bedürfnisse bewilligte Aversum, mit Ausnahme der Receptur Reichelsheim, auf 100 bis 150 fl. erhöht werden.

Digitized by Google

§. 3.

Als Gehalt für Unsere Medicinalbeamten bestimmen Wir:

1) für die Medicinalräthe 1200 bis 1800 fl.

2) für die Medicinal-Assistenten 600 bis 1200 fl.

3) für die Medicinal-Accessisten 200 bis 600 fl.

Den Medicinalräthen, den Medicinal-Assistenten und den Medicinal-Accessisten werden diese Normal-Gehalte zu einem Drittheil in dem Ertrag ihrer Praxis, nach Maasgabe der Gebührenordnung, angewiesen, und wird die Bestimmung der Gebührenordnung, nach welcher den Medicinal-Accessisten gestattet ist, in der Privatpraxis den doppelten Betrag der für die Medicinalräthe und Assistenten festgesetzten Gebühren in Anrechnung zu bringen, hierdurch aufgehoben.

Die zur Bestreitung der vorstehend bestimmten Gehaltsvermehrungen der Medicinalbeamten erforderlichen Zuschüsse sollen auf Unsere Landessteuercasse übernommen werden.

§. 4.

Diejenigen Civildiener, welche Dienstpferde zu halten verpflichtet sind, sollen, statt der bisherigen 150 fl., für jedes wirklich unterhaltene Dienstpferd 175 fl. als jährliche Vergütung in vierteljährigen Raten zu beziehen haben.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Schloß Oranienstein den 12ten Juni 1843.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, die nachstehenden Abänderungen in den Bestimmungen des Gewerbsteuertarifs zu Unserem Edict vom 23ten Juni 1841 von Anfang des Jahres 1844 in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Brandweinbrenner, welche den selbst fabricirten Brandwein im Hause oder über die Straße verzapfen, sollen neben der Besteuerung als Brandweinbrenner nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen des Tarifs als Wirthe besonders catastrirt werden. Die Bestimmung des Tarifs, nach welcher dieselben dafür als Brandweinbrenner nur um eine Classe in der Steuer erhöht werden sollten, wird aufgehoben.

§. 2.

Statt der in dem zweiten Theile des Tarifs enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung der Weingärtner sollen die nachfolgenden eintreten:

Weingärtner, d. h. solche, welche eigene oder gepachtete Weinberge in eignem Bau haben, sollen catastrirt werden:

welche	unter	2	Steuer-Normal-Morgen	im	Baue	haben,	mit	50 fl.	Steuercapital;	
„	von 2 bis	5	„	„	„	„	„	100 fl.	„	„
„	von 5 bis	8	„	„	„	„	„	200 fl.	„	„
„	von 8 bis	11	„	„	„	„	„	300 fl.	„	„
„	von 11 bis	14	„	„	„	„	„	500 fl.	„	„

steigend um 200 fl. Steuercapital für jede weiteren 3 Morgen, dergestalt, daß dieselben in jeder Gemarkung abgesondert zu veranschlagen sind, die aus einer Gemarkung in die andere überschlagenden Parcellen jedoch dem Hauptgut zugerechnet werden sollen.

§. 3.

Mit der Vollziehung dieses Edicts, welches durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, ist Unsere General-Steuer-Direction beauftragt.

Gegeben Schloß Oranienstein den 12ten Juni 1843.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Oberappellationsgerichtsrath Schapper auf sein Ansuchen von den Geschäften bei der Prüfungs-Commission gnädigst zu entbinden geruht.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammer-Probator Schmidt zum Revisor, den Canzlisten Mandler, sowie die Diurnisten Sopp, Engel und Stuhl zu Probatoren bei der Rechnungskammer, den Hofgerichtscanzlisten Otto zu Usingen zum Rechnungskammercanzlisten und den Diurnisten Kehr zum Hofgerichtscanzlisten in Usingen gnädigst ernannt.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtssecretär Forst von Wallmerod an das Justizamt zu Wiesbaden, den Amtssecretär Jeckeln von Montabaur nach Wallmerod zu versetzen, den Amtsacceſſiſten Gerheim von Hadamar zum Amtssecretär in Montabaur zu befördern, den an das Amt Rennerod deſignirt geweſenen Acceſſiſten Brunner bei dem Amte Herborn zu belaſſen, den Amtsacceſſiſten Schröder von Herborn nach Rennerod zu verſetzen und den geprüften Rechtscandidaten Girshauſen von Cubach zum Amtsacceſſiſten in Hadamar gnädigſt zu ernennen geruht.

Der Wohnſitz des Medicinalaſſiſtenten Koch iſt von Hochheim nach Wallau verlegt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Forſteandidaten Franz von Hachenburg zum Acceſſiſten bei dem Oberforſtamt daſelbſt; ſodann

den Friedrich Stöckicht von Braubach zum Markſcheiderei-Acceſſiſten des Markſcheiderbezirks Dillenburg gnädigſt ernannt.

Die durch Verſetzung des Pfarrers Reuſch von Weiskirchen erledigte Schulinſpection im Amt Königſtein iſt dem Pfarrer Hörter zu Oberurſel übertragen worden.

Nach beſtandener Prüfung ſind:

Dr. Friedrich Frech von Weilburg unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften und

Dr. Emil Ilgen von Naurod unter die Candidaten der Medicin

aufgenommen worden.

Die Schultheiſenſtelle zu Irmtraut, Amts Rennerod, iſt dem Wilhelm Daum daſelbſt übertragen worden.

Der Elementarlehrer Kilb zu Weilbach iſt zum Lehrer in Hachenburg, der Lehrgehülfe Schickel zu Diez zum Lehrer in Weilbach, der Lehrgehülfe Maſſenkeil zu Harheim zum Lehrgehülfen in Diez. der Schulcandidat Linn von Hintermeilingen zum Lehrgehülfen in Harheim, der Lehrer Roth zu Miehlen zum Lehrer in Nauheim, der Lehrer Höngen in Nauheim zum Lehrer in Grävenеck, der Lehrer Kring zu Herborn zum erſten Lehrer in Miehlen, der Lehrer Ohlenburger in Wolfenhauſen zum Lehrer in Herborn, der Lehrer Schaus in Möttau zum Lehrer in Wolfenhauſen, der Lehrgehülfe Graf zu Löhnberg zum Lehrvicar in Möttau, der Lehrer Gläßner zu Hilgert zum Lehrer in Alsbach, der Schulcandidat Frohneberg von Bielbach zum Lehrgehülfen in Weyer, der Schulcandidat Butzbach von Hennethal zum Lehrvicar in Steinbach, der Schulcandidat Roth von Idſtein zum Lehrvicar in Langſchied und die Schulcandidaten Kohlhof von Würges und Schmitt von Biebrich zu Lehrgehülfen in Flörsheim ernannt worden.

Todesfall.

Am 11ten Juni iſt der Domcaplan Lieber zu Limburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 22. Juli 1843.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine.)

Höchster Entschließung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zufolge werden, bis zum Erscheinen einer mit den sämmtlichen Mainuferstaaten zu vereinbarenden Schiffahrtordnung für den Main, nachfolgende Bestimmungen zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Wenn auf dem Maine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Mainufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, soviel thunlich, das rechte Mainufer halten.

Digitized by Google

§. 2.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren durch fünf Schläge auf die Schiffsglocke zu erkennen geben. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff soviel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser dies gestattet, wogegen das Dampfschiff so viel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

§. 3.

Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

§. 4.

Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar soviel, als das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es das im §. 2. vorgeschriebene Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff soviel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

§. 5.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen soviel thunlich auf dem Leinpfadufer beizulegen.

§. 6.

Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Capitaine) jedes-

Digitized by Google

mal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleinern Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder zurufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge außer Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleineren Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Lasten (400 Centner) Ladungsfähigkeit haben.

Die Belastung aller Fahrzeuge aber darf von nun an nur in einem Verhältnisse geschehen, daß mindestens noch acht Zoll des Bords über dem Wasserspiegel stehen.

§. 7.

Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

§. 8.

An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will. Das Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden, so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken. Bei Nacht oder während des Nebels bestehen diese Signale statt der Flaggen in Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder stille stehen, und der Dampf abläßt; und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist. Diese Kähne müssen allenthalben von starken schiffskundigen Männern geführt werden.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß der einschlägigen Districtspolizeibehörde auszuweisen vermögen, daß sie

1) einen vollkommen tauglichen Kahn besitzen, (die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und
2) schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn die Unternehmer der Dampf- oder der Segelschifffahrt die Grenzen der Fahrt an Stellen, wo sie es räthlich finden, mit Signalstangen oder andern zur Anweisung der Fahrbahn angemessenen Vorrichtungen bezeichnen, so sind die Holzflößer, welche diese Signale durch das Flößen entfernen, gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dieses nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Signale auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen.

§. 10.

Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang mit brennenden Laternen am Maste resp. auf Signalstangen versehen seyn. Bei nebeliger Witterung wird der Schiffsführer (Capitain) außerdem von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

§ 11.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste, oder in Ermangelung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen sein.

§. 12.

Die Führer von Flößen haben die Verpflichtung, ihre Fahrt in der Art einzurichten, daß die einzelnen Flöße in einer mindestens 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander fahren. Ebenso sind die Führer von Flößen gehalten, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten. Zugleich ist den Floßführern untersagt bei den bemerkten Anlässen je mehr als 3 Flöße nebeneinander anzulegen.

§. 13.

An Stellen von geringer Tiefe oder schmaler Flußrinne, an sogenannten Rainen oder Furthen, wo das Nebeneinanderfahren von zwei Fahrzeugen unmöglich oder mit Gefahr verbunden ist, muß, sobald ein Fahrzeug in eine solche Stelle schon wirklich

Digitized by Google

eingetreten ist, die nie zu verzögernde Durchfahrt desselben von jedem andern in Begegnung kommenden Fahrzeuge abgewartet werden.

Dagegen sind die Führer jener Segelschiffe oder Flöße, welche noch ober oder unter einer solchen Flußstelle mit einem Dampfschiffe in Begegnung kommen, jederzeit verpflichtet, ihre Fahrt so lange anzuhalten, bis das Dampfschiff zu Berg oder zu Thal die betreffende Stelle passirt hat.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Dreißig Gulden oder nach Befund der Umstände mit entsprechender Arreststrafe belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatz des veranlaßten Schadens.

Unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen kann, außer der vorbestimmten Strafe, gegen Schiffer, Führer der Dampf- und Segelschiffe oder Floß- und Steuerleute die Suspension auf bestimmte Zeit oder die Entziehung des Patents erkannt werden.

§. 15.

Die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen liegt den Herzoglichen Aemtern innerhalb ihrer Competenz ob.

In Fällen, in welchen eine diese Competenz übersteigende Strafe zu erkennen ist, oder wenn Suspension oder Einziehung eines Patents in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Acten der Herzoglichen Landes-Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Wiesbaden, den 7ten July 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Oberappellationsgerichtsrath Pagenstecher zum Mitglied der Prüfungs-Commission gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Oberförstereigehülfen, Oberforstamtsaccessisten Gerstner zu Cronberg den Dienstcharacter eines Oberförsters zu ertheilen, und den Forstcandidaten Franz zu Hachenburg zum Accessisten bei dem dasigen Oberforstamt zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Bauaccessisten Esau von Höchst nach Eltville und den Bauaccessisten Fuckel von Weilburg nach Höchst zu versetzen geruht.

Der Pfarrer Fuchs zu Ballersbach ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection im Amt Herborn entbunden und dieselbe dem Pfarrverwalter Hatzfeld zu Bicken übertragen worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Daniel Hooibrenk aus Hitzingen bei Wien den Titel eines Gartendirectors zu verleihen geruht.

Nach bestandener Prüfung ist Wilhelm Giebeler zu Dillenburg unter die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Dickschied, A. Langenschwalbach, ist dem Johann Philipp Dinges daselbst, — zu Wissenbach, A. Dillenburg, dem Johann Jost Müller daselbst, — zu Heddernheim, A. Höchst, dem Heinrich Rohstadt daselbst, — und zu Kroppach, A. Hachenburg, dem Daniel Müller daselbst übertragen worden.

Der Lehrer Hecker in Nordhofen ist zum ersten Lehrer in Selters, der Lehrer Schmidt in Laubach zum Lehrer in Nordhofen, der Lehrer Offenbach in Quirnbach zum Lehrer in Hilgert, der Lehrvicar Link in Obernhain zum Lehrer in Laubach und der Schulcandidat Diehl von Medenbach, Amts Herborn, zum Lehrvicar in Obernhain ernannt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 5. August 1843.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach in verfassungsmäßigem Wege erfolgter Festsetzung des diesjährigen Landes-Exigenz-Etats zur Deckung des Bedarfs der Landessteuer-Casse für das gegenwärtige Jahr, außer den auf den 15ten Januar und 15ten März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung der Landstände Unseres Herzogthums weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuern erheben zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10ten September und ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 10ten November laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

Digitized by Google

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 11ten Juli 1843.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Criminalrichter Reichmann zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Criminalrath gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberförster Nathan zu Lorch die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, den Münzrath Teichmann auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und die dadurch erledigte Stelle des Münzmeisters provisorisch dem Münzcontroleur Zollmann gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Collaborator Schulz am Gymnasium zu Weilburg zum Conrector gnädigst ernannt.

Nach bestandener Prüfung ist August Ilgen von Naurod unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrer Johann Jungmann in Massenheim ist zum Lehrer in Griesheim und der Lehrer Georg Jungmann in Griesheim zum Lehrer in Massenheim ernannt worden.

Todesfälle.

Am 9ten Juli ist der Pfarrer Cäsar zu Seelbach und am 24ten Juli der Pfarrer Ohly zu Niedermeilingen mit Tod abgegangen.

Berichtigung zum Verordnungsblatt Nr. 5 vom 7ten Juni 1843.

pag. 36. Zeile 17. st. Eigelseuche l. Egelseuche.

pag. 37. Zeile 13. st. Viehkrankheit l. Wuthkrankheit.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 14. October 1843.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich bei Vollziehung der im §. 45. der Contracten- und Hypotheken-Ordnung vom 21ten März 1771 wegen Löschung der Hypotheken enthaltenen Bestimmungen in den Fällen ergeben haben, wo, nach erloschenem Hypothekenrecht, die Originalschuld- und Pfandverschreibungen den Feldgerichten nicht vorgelegt werden können, werden Höchster Entschließung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zufolge die nachstehenden Erläuterungen dieser Verordnung ertheilt und zur Darnachachtung der Behörden und Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Erklären der in das Hypothekenbuch eingetragene Gläubiger, oder dessen gehörig legitimirte Rechtsnachfolger, in Uebereinstimmung mit dem Schuldner vor dem Feldgericht, daß eine eingetragene Hypothekenschuld durch Zahlung, oder aus einem sonstigen Grunde erloschen, die quittirte oder cassirte Obligation aber nicht beigebracht werden

Digitized by Google

könne, weil solche dem Gläubiger vernichtet oder abhanden gekommen sey, so hat das Feldgericht, auf Anstehen der Interessenten, diese Erklärung in Form eines Protocolls in das Hypothekenbuch einzutragen und auf deren Grund die Löschung des Hypothekeneintrags vorzunehmen.

§. 2.

Cessionen gerichtlicher Hypotheken müssen, wenn daraus Rechte gegen Dritte hergeleitet werden sollen, in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Derjenige, welcher es unterläßt, über eine ihm geschehene Cession einen Eintrag in das Hypothekenbuch zu erwirken, kann, wenn auf den Grund einer von seinem Cedenten und dem Schuldner nach den Bestimmungen im §. 1. abgegebenen Erklärung eine Löschung des Hypothekeneintrags statt gefunden hat, unbeschadet seiner Ansprüche gegen den Cedenten und den Schuldner, gegen Dritte, welche nach erfolgter Löschung Hypotheken- oder Eigenthums-Rechte an den Unterpfändern in gutem Glauben erworben haben, sein Hypothekenrecht nicht geltend machen.

§. 3.

Ist auf Klage des eingetragenen Schuldners eine Hypothek aus irgend einem Grunde durch richterliches Erkenntniß für ungültig oder erloschen erklärt worden und kann die Herausgabe der Originalschuldverschreibung von dem eingetragenen Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger im Wege der Hülfsvollstreckung nicht erwirkt werden, so hat das competente Gericht mittelst einer unter eine beglaubigte Abschrift des Urtheils zu setzenden Verfügung dem Schuldner die Ermächtigung zu ertheilen, die Löschung des Eintrags im Hypothekenbuch vornehmen zu lassen. Das Feldgericht hat alsdann auf den Grund dieser Verfügung die Löschung mittelst eines protocollarischen Eintrags in das Hypothekenbuch zu bewirken.

§. 4.

Nach erfolgter Versteigerung der zu einer Concursmasse gehörigen Immobilien ist auf den Antrag des Massecurators, welcher sich hierzu durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Versteigerungsprotocolls und eine ihm von dem Concursgericht zu ertheilende schriftliche Weisung zu legitimiren hat, die Löschung der hierauf eingetragenen Hypotheken von dem Feldgericht vorzunehmen.

§. 5.

Verweigert das Feldgericht, die Löschung eines Hypothekeneintrags vorzunehmen, so findet eine Beschwerde bei dem vorgesetzten Herzoglichen Amt und gegen dessen Ent-

Digitized by Google

ſcheidung ein Recurs an die oberen Gerichte ſtatt. Die Feldgerichte ſind auf ertheilte Entſcheidung der vorgeſetzten Gerichtsbehörde die Löſchung eines Hypothekeneintrags zu vollziehen verbunden.

Wiesbaden, den 2ten October 1843.

Herzogliches Staats-Miniſterium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Flügeladjutanten Major Grafen Eduard von Boos-Waldeck die nachgeſuchte Erlaubniß, das von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehene Commandeurkreuz 2r Claſſe des St. Stanislaus-Ordens und das von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunſchweig ihm verliehene Commandeurkreuz 2r Claſſe des Ordens Heinrichs des Löwen,

dem Flügeladjutanten Hauptmann Grafen von Bismark die nachgeſuchte Erlaubniß, das von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehene Commandeurkreuz 2r Claſſe des St. Stanislaus-Ordens, ſowie den von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunſchweig ihm verliehenen Orden 3r Claſſe Heinrichs des Löwen,

dem Geheimenrath und Regierungs-Präſidenten Möller die nachgeſuchte Erlaubniß, das von des Großherzogs von Heſſen Königlichen Hoheit ihm verliehene Comthurkreuz 2r Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſt-Ordens,

dem Geheimenrath und Bundestagsgeſandten von Röntgen die nachgeſuchte Erlaubniß, das von des Königs von Hannover Majeſtät ihm verliehene Commandeurkreuz 2r Claſſe des Guelphen-Ordens,

dem Geheimenrath und Miniſterialcanzlei-Director von Dungern die nachgeſuchte Erlaubniß, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen ihm verliehene Comthurkreuz 1r Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſt-Ordens,

und dem Miniſterialcanzleireferendär Director Vollpracht die nachgeſuchte Erlaubniß, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen ihm verliehene Comthurkreuz 2r Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſt-Ordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Major und Director der Militärſchule von Hadeln zum Obriſtlieutenant im Generalſtaab zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst genehmigt, daß die Station des Hauptmanns Wald der 4ten Reserve-Compagnie von Eltville nach Langenschwalbach verlegt werde.

Seine Durchlaucht der Herzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofcassirer Rechnungsrath Boos, unter Verleihung der goldnen Verdienstmedaille, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Amtssecretäre: Steinebach von Rüdesheim nach Königstein, Vonhausen von Nastätten nach Rüdesheim, den als Inquirenten dem Criminalgericht zu Wiesbaden beigegebenen Amtssecretär von Trapp an das Amt zu Nastätten, die Amtssecretäre: Dübell von Wiesbaden nach Diez, Ferger von Diez an das Stadtpolizei-Amt zu Wiesbaden,

sodann die Amtsaccessisten: Stahl von Wiesbaden nach Nassau, von Massenbach vom Justizamt zu Wiesbaden an das dasige Stadtpolizei-Amt, die Hofgerichtsaccessisten: Musset zu Dillenburg an das Justizamt zu Wiesbaden, Horstmann zu Usingen an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, die Amtsaccessisten: Hofmann von Diez nach Eltville, Oppermann von Dillenburg nach Wallmerod, Hilf von Hadamar an das Hof- und Appellationsgericht zu Usingen versetzt und die Rechts-Candidaten: Dr. Frech zu Weilburg und Braun zu Dillenburg zu Amtsaccessisten, ersteren zu Herborn und letzteren zu Dillenburg, sowie den in der Prüfung bestandenen Rechts-Candidaten Grimm zu Diez zum Accessisten bei dem dasigen Amt gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Obermedicinalrath Dr. Hutsteiner zu Weilburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den Dr. Herz daselbst zum Medicinalrath des Bezirks Weilburg,

sodann den Candidaten Baumann zu Diez zum Bezirksthierarzt für die Aemter Dillenburg und Herborn gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben gnädigst geruht, dem Oberforstmeister von Schwarzenau zu Winkel die goldene Verdienstmedaille zu verleihen, den Oberforstamtsaccessisten Kompfe zu Geisenheim zum Oberförster des Forstverwaltungsbezirks Cammerforst zu befördern, den Oberforstamtsaccessisten Heymach von Hachenburg in gleicher Eigenschaft an das Oberforstamt Geisenheim zu versetzen, den Forstaccessisten Thielemann zu Naurod zum Oberforstamtsaccessisten zu Hachenburg zu ernennen und den Forstcandidaten Baum zu Oberems unter Verleihung des Characters als Forstaccessist, der dortigen Oberförsterei beizugeben.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Professor der Rechte Dr. Dunker zu Göttingen zum Professor für die Statistik und das Particularrecht des Herzogthums an der dasigen Universität, den Rector Professor Muth zu Hadamar zum ersten Professor am Gymnasium zu Weilburg, den Professor Kreizner zu Weilburg zum Rector an dem Pädagogium zu Hadamar gnädigst ernannt, den Prorector Cunz von Hadamar an das Pädagogium zu Wiesbaden und den Prorector Bellinger von Wiesbaden an das Pädagogium zu Hadamar, sowie den Conrector Roth daselbst in den Quiescentenstand versetzt und den Candidaten Stoll von Sechshelden zum Collaborator bei dem Pädagogium zu Dillenburg, sodann den Lehrer Feye zu Unterliederbach zum Gesang- und Musiklehrer und den Lehrer Kröck zu Braubach zum Schreib- und Hülfslehrer an dem Schullehrerseminarium zu Idstein gnädigst ernannt.

Der Rector Professor Lex zu Wiesbaden ist auf sein Ansuchen von der Inspection über die Schulen der Stadt Wiesbaden entbunden und dieselbe dem Candidaten Ebenau dem älteren daselbst übertragen worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Pfarrvicar und Seminarlehrer Pfarrer Bauer zu Herborn zum ersten Stadtpfarrer und zweiten Professor am dasigen theologischen Seminar, den Pfarrvicar und Seminarlehrer Pfarrer Lex daselbst zum zweiten Stadtpfarrer und außerordentlichen Professor an gedachtem Seminar, den Pfarrer Vietor zu Elkerhausen zum Pfarrer in Niedermeilingen, den Pfarrer Chelius zu Neukirch zum Pfarrer in Elkerhausen, den Caplan Hatzfeld zu Weilmünster zum Pfarrer in Neukirch, den Candidaten Dombois zu Braubach zum Caplan in Weilmünster zu ernennen, und die Versehung des Decanats Langenschwalbach provisorisch dem Pfarrer Rittersbacher zu Laufenselten gnädigst zu übertragen geruht.

Der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrers Hoppe von Grenzhausen zur Pfarrei Seelbach, Amts Runkel, sowie des Caplans Moritz von Wiesbaden zur Pfarrei Grenzhausen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Dekan Jost zu Wiesbaden, unter Ernennung desselben zum Dekan des Dekanatsbezirks Königstein, die Pfarrei Königstein, dem Pfarrer Reubig zu Erbach die Pfarrei Wiesbaden, dem Pfarrer Wehrfritz zu Dillenburg die Pfarrei Erbach, dem Domvicar Hartmann zu Limburg die

Digitized by Google

Pfarrei Münster, dem Pfarrverwalter Müller zu Arzbach die Pfarrei Dillenburg, dem Pfarrer Daub zu Oberbrechen die Pfarrei Arzbach, dem Pfarrer Hofmann zu Hattersheim die Pfarrei Oberbrechen, dem Pfarrer Petmeky zu Frickhofen die Pfarrei Hattersheim, dem Pfarrer Schmidt zu Marienstadt, unter Ernennung desselben zum Decanatsverwalter, die Pfarrei Frickhofen, dem Pfarrer Leukel zu Dornassenheim die Pfarrei Marienstadt, dem Pfarrer Kriegsmann zu Hillscheid die Pfarrei Wehrheim, dem Pfarrer Senft zu Daisbach die Pfarrei Hillscheid zu übertragen, den Pfarrer Schulde zu Winden auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Curatvicarius Groß zu Holler die Pfarrei Winden, dem Caplan Hermanni zu Nastätten die Curatvicarie zu Holler, dem Beneficiaten Frederking zu Oestrich die Pfarrei Neudorf gnädigst zu übertragen und die Wahl des Caplans Kratz zu Eltville zum Domcaplan in Limburg gnädigst zu bestätigen geruht.

Dem von dem Kaufmann Flügen zu Camberg zur Pfarrei Würges präsentirten Caplan Diehl zu Hochheim ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt, der Geistliche Mardner auf sein Ansuchen von der ferneren Versehung der Canzlistenstelle bei der bischöflichen Canzlei zu Limburg entbunden und diese Stelle dem Caplan Diefenbach zu Niederzeuzheim übertragen worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Soldaten im 1ten Regiment Heinrich Hofmann von Bergebersbach, sowie dem Peter Hermanni von Lorch die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr, und

dem Johann Heinrich Müller zu Zinnhain die silberne Verdienstmedaille gnädigst verliehen.

Nach bestandener Prüfung sind:

Wilhelm Lex von Wiesbaden und Friedrich Lang von Langenschwalbach unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften,

Carl Wilhelmi von Holzappel unter diejenigen der Thierheilkunde,

Carl Cäsar von Alpenrod und Wilhelm Hofmann von Haiger unter die Candidaten der Pharmacie,

Otto Kaiser von Kemmenau, Ernst von Rößler von Wiesbaden und Adolph Bender von Strinz-Trinitatis unter diejenigen der Forstwissenschaft,

Friedrich Schlichter von Wiesbaden unter die Candidaten der Baukunde,

Clemens Petsch von Weilburg und Ludwig Hümmerich von Münster, Amts Runkel, unter die Candidaten der evangelischen und

Digitized by Google

Anton Fleck von Zeilsheim und Peter Sinder von Bommersheim unter diejenigen der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheisenstelle zu Seelbach, A. Runkel ist dem Georg Weil daselbst, — zu Unterliederbach, A. Höchst, dem Ludwig Pfeiffer das. — zu Langheck, A. Runkel, dem Philipp Kreckel das. — zu Ettinghausen, A. Wallmerod, dem Johannes Aßmann das. — zu Fleisbach, A. Herborn, dem Feldgerichtsschöffen Martin das. — zu Oberbachheim, A. Braubach, dem Feldgerichtsschöffen Bonn das. — zu Wirscheid, A. Selters, dem Johann Wilhelm Allmann das. — und zu Niederweyer, A. Hadamar, dem Feldgerichtsschöffen Neuffert daselbst übertragen worden.

Die Candidaten Bill von Frickhofen und Ebenau der jüngere von Wiesbaden sind zu Oberlehrern an der Realschule in Wiesbaden und der Privatlehrer Maue von Balduinstein zum Lehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

An der Elementarschule zu Wiesbaden sind: Lehrer Haas daselbst zum Oberlehrer für die erste Abtheilung; Cantor Wortmann zu Erbenheim und Lehrer Bogler zu Wiesbaden zu Oberlehrern für die zweite Abtheilung, ersterer für die Knabenschule, letzterer für die Mädchenschule, Lehrer Thielemann zu Dillenburg und Schulcandidat Lieber zu Neesbach zu Lehrern für die zweite Abtheilung; Pädagogiallehrer Lang zu Wiesbaden zum Oberlehrer für die dritte Abtheilung, Lehrer Klingelhöfer daselbst zum zweiten und Privatlehrer Lietz zu Stephanshausen zum dritten Lehrer für die dritte Abtheilung ernannt worden.

Der Lehrer Weinbrenner zu Esch ist zum Lehrer in Erbenheim, der Lehrer Ernst zu Drommershausen zum Lehrer in Esch, der Lehrer Sommer zu Caub zum Lehrer in Drommershausen, der Lehrer Chun zu Wehrheim zum Lehrer in Caub, der Lehrvicar Geiß zu Stein zum Lehrer in Wehrheim, der Schulcandidat Schwarz von Michelbach zum Lehrvicar in Stein, der Lehrer Sauer zu Patersberg zum Lehrer in Braubach, der Lehrgehülfe Müller zu Braubach zum Lehrer in Patersberg und der Schulcandidat Pulch von Nochern zum Lehrgehülfen in Braubach ernannt worden. — Der Lehrer Wohlfahrt zu Oberursel ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, der Lehrer Rühl zu Wiesbaden zum Lehrer in Oberursel, der Lehrgehülfe Meister zu Biebrich zum Lehrer in Wiesbaden, der Lehrgehülfe Kohlhof zum Lehrgehülfen in Biebrich und der Schulcandidat Jäger zu Dombach zum Lehrgehülfen in Flörsheim ernannt worden. — Der Lehrer Schäfer zu Stein, A. Marienberg, ist zum Lehrer in Freiendiez, der Lehrer

Digitized by Google

Köpper in Waſenbach zum Lehrer in Stein, der Lehrgehülfe Trieſch zu Freiendiez zum Lehrer in Waſenbach und der Lehrgehülfe Chriſt zu Montabaur zum Lehrer daſelbſt ernannt worden. — Der Lehrer Paul zu Altweilnau iſt zum Lehrer in Burgſchwalbach, der Lehrer Nicodemus zu Burgſchwalbach zum Lehrer in Altweilnau, der Lehrer Brüſtle zu Hellenhahn zum Lehrer in Elgendorf, der Lehrer Fries zu Elgendorf zum Lehrer in Hellenhahn, der Lehrer Wickel zu Sechshelden zum Lehrer in Unterliederbach, der Lehrer Heubel zu Allendorf zum Lehrer in Sechshelden und der Lehrvicar Ortmann zum Lehrvicar in Allendorf ernannt worden. — Der Lehrer Becker zu Bommersheim iſt in den Ruheſtand verſetzt, der Lehrer Michel zu Steinefrenz zum Lehrer in Bommersheim, der Lehrgehülfe Schmidt zu Bommersheim zum Lehrer in Steinefrenz, der Lehrer Schmidt zu Naſſau zum Lehrer in Dillenburg, der Lehrer Roos zu Diez zum Lehrer in Naſſau, der Lehrer Pulch zu St. Goarshauſen zum Lehrer in Diez, der Lehrvicar Schneider zu Clarenthal zum Lehrer in St. Goarshauſen, und der Schulcandidat Schütz zu Idſtein zum Lehrvicar in Clarenthal ernannt worden. Der Lehrer Alberti zu Niederlauken iſt zum Lehrer in Hof, der Lehrer Bingel zu Hof zum Lehrer in Niederlauken, der Lehrer Urban zu Kiedrich zum Lehrer in Villmar, der Lehrer Venino zu Langenſchwalbach zum Lehrer in Kiedrich, der Lehrer Zirvas zu Villmar zum Lehrer in Langenſchwalbach ernannt worden. — Der Lehrer Seelhof zu Langenaubach iſt in den Ruheſtand verſetzt, der Lehrvicar Wohl zu Weiſſenberg zum Lehrer in Langenaubach, der Lehrvicar Schneider zu Willingen zum Lehrvicar in Weiſſenberg, der Schulcandidat Jung zu Neunkhauſen zum Lehrvicar in Willingen, der Lehrvicar Schmidt zu Nauroth zum Lehrer in Mittelfiſchbach, der Lehrvicar Reichenau zu Lindſchied zum Lehrvicar in Nauroth, und der Schulcandidat Schmidt von Idſtein zum Lehrvicar in Lindſchied ernannt worden. — Die mit der Verſehung der Lehrvicarſtellen zu Pottum und Neuſtadt beauftragten Schulcandidaten Gondecker zu Wicker und Schultheiß zu Weſternohe ſind definitiv zu Lehrvicaren daſelbſt ernannt worden.

Todesfall.

Am 8ten September iſt der Lehrer Göller zu Mittelfiſchbach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 4. Dezember 1843.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Ministerialcanzlei-Director, Geheimenrath Freiherrn von Dungern zu Höchstihrem Staatsminister, und den General-Domänen-Director, Geheimenrath Freiherrn von Bock-Hermsdorf zum Präsidenten Höchstihrer General-Domänen-Direction gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 15. Dezember. 1843.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuercasse für das Jahr 1844 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15ten Januar und das andere am 15ten März 1844 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

Digitized by Google

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich, den 4ten Dezember 1843.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Rheinschiffer-Patente betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zufolge werden auf den Grund des Beschlusses der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz vom 1ten September laufenden Jahres, Protokoll Nr. XII. folgende Bestimmungen wegen Aufnahme des Signalements in die Rheinschiffer-Patente und wegen Verhütung des Mißbrauchs der letzteren hierdurch zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt, (worunter jedoch die Kleinschifferei auf dem Rhein nicht zu verstehen ist,) ist fortan bei der Ausfertigung durch Herzogliche Landes-Regierung mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen, auch sämmtliche Vornamen enthaltenden, eigenhändigen Unterschrift zu versehen.
2) Den bereits ertheilten Patenten soll das Signalement des Inhabers und dessen vollständige Unterschrift beigefügt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, hierauf sofort und zwar jedenfalls vor dem 1ten Juli 1844 bei seinem vorgesetzten Herzoglichen Amte anzutragen.

Digitized by Google

3) Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder sonst das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Erneuerung oder Aenderung des Signalements mittelst eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vermerks zulässig.

4) Wer mit dem, einem Andern ertheilten Rheinschifffahrtspatente einen Mißbrauch treibt, oder einen solchen mit dem für ihn ausgefertigten Patente einem Andern gestattet, deßgleichen wer binnen der zu 2. bezeichneten Frist die Beifügung des Signalements nicht beantragt, soll durch die betreffenden Herzoglichen Aemter mit einer Geldbuße von 3 bis 15 Gulden oder mit entsprechender Arreststrafe belegt werden.

Waltet bei Ausübung oder Gestattung des Mißbrauches des Patentes eine bösliche oder betrügerische Absicht ob, so kann bei obwaltenden erschwerenden Umständen, außer der sonst verwirkten Strafe, die Vorenthaltung oder Entziehung des Patentes für eine bestimmte Zeit oder für immer auf deßhalbige Vorlage der Herzoglichen Aemter durch die Herzogliche Landes-Regierung erkannt werden.

Wiesbaden, den 8ten November 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Ersatzleistung für den durch Weidfrevel verursachten Feldschaden aus den Gemeinde-Kassen betreffend.)

Die in §. 11. des Höchsten Edicts vom 4ten July 1816 enthaltene Bestimmung, daß der durch absichtliche Feldbeschädigungen verursachte Schaden dem Betheiligten aus der Gemeinde-Kasse zu vergüten ist, sollte, sowie das erwähnte Edict überhaupt nach der Verfügung in §. 9. auf den durch Weiden verursachten Schaden keine Anwendung finden, vielmehr in Ansehung des letzteren die Bestimmungen der Culturverordnung vom 7/9 November 1812 ferner bestehen bleiben. Nachdem aber die Bestimmungen der §. 4. und 5. der letztgedachten Verordnung, wornach für den dem frevelnden Hirten auferlegten

Digitized by Google

Schadens-Ersatz der Vieh-Eigenthümer haftete, durch die Verordnung vom 9ten November 1826 pos. 5. eine Modification erlitten hat, so wird, zur Herstellung eines hiermit übereinstimmenden Verfahrens, nach eingeholter Höchster Genehmigung, verordnet, daß die Bestimmung des Höchsten Edicts vom 4ten July 1816 über die Ersatzleistung für absichtliche Feldbeschädigung aus den Gemeindekassen auch auf die durch Weidfrevel verursachten Feldschäden angewendet werde.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Herzoglichen Aemter hiernach künftig zu verfahren.

Wiesbaden, den 2ten November 1843.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. von Rößler.

(Nachtrag zur Feuerpolizeiverordnung vom 22ten November 1826.)

Zur Beseitigung der Feuersgefahr, welche aus der überhandnehmenden Verbreitung chemischer Streichfeuerzeuge entspringt, ertheilen wir folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Bestimmungen, welche der §. 2. pos. 7. und 8. der Feuerpolizeiverordnung vom 22ten November 1826 hinsichtlich der Aufbewahrung von Schießpulver enthält, leiden in der Art auf aus Zündhölzchen und Zündschwamm bestehende Streichfeuerzeuge Anwendung, daß solche von Kaufleuten oder sonstigen Detailhändlern nur in kleinern dem Bedürfniß des Detailhandels entsprechenden Parthieen in Läden oder Wohnlocalen in sicherer Verwahrung vorräthig gehalten werden dürfen, größere Quantitäten aber nur in unbewohnten Räumen von den Schornsteinen entfernt in verschlossenen metallenen oder steinernen Behältern aufbewahrt werden dürfen, auch von solchem Vorrath dem Ortsschultheißen alsbald Anzeige gemacht werden muß.

§. 2.

Der Hausirhandel mit Streichfeuerzeugen ist verboten.

Digitized by Google

§. 3.

Bei Nichtbefolgung der vorstehend ertheilten Vorschriften leiden die Bestimmungen in §. 17. der Feuerpolizeiverordnung Anwendung.

§. 4.

Die Herzoglichen Beamten werden über die Vollziehung dieser Verordnung wachen, und solche in allen Gemeinden des Herzogthums öffentlich bekannt machen lassen.

Wiesbaden, den 14ten November 1843.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. von Rößler.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den in Königlich Preussischen Diensten als Porteepeefähnrich gestandenen Hans Anton Grafen von Schweinitz und Crain zum Unterlieutenant im 2ten Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichts-Accessisten von Breidbach-Bürresheim zu Usingen zum Accessisten bei der Ministerialcanzlei und

den Diurnisten Münzel zum Accessisten bei der Corrections- und Irrenhaus-Direction zu Eberbach gnädigst ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Rechnungskammerrath Ostermann in den Ruhestand und den Rechnungskammer-Revisor Reifner in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalrath Döring zu Nassau den Dienstcharacter eines Obermedicinalraths gnädigst verliehen und dem Medicinal-Accessisten Dr. Cuntz zu Montabaur die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Recepturaccessisten Vigelius zu Caub in den Quiescentenstand zu versetzen, die Recepturaccessisten Köhler zu Oberlahnstein und Geis zu Wallau zu Receptursecretären zu befördern, die Receptur-

Digitized by Google

acceſſiſten: Jouſſeaume von Herſchbach nach Uſingen, Franz von Uſingen nach Wallmerod, Otto von Wallmerod nach Catzenelnbogen und Weidenbach von Catzenelnbogen nach Caub zu verſetzen, ſodann die Recepturgehülfen: Wieſenborn zu Weilburg und Schüler zu Höchſt zu Receptur-Acceſſiſten, erſteren in Weilburg und letzteren in Idſtein, ſowie den auf Wartgeld geſtandenen Lieutenant Sterzing zum Recepturſecretär in Höchſt gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Forſtcandidaten: von Rößler zu Wiesbaden und Bender zu Strinztrinitatis zu Acceſſiſten, erſteren bei dem Oberforſtamt zu Wiesbaden und letzteren bei dem Oberforſtamt zu Idſtein, ſodann den Forſtcandidaten Schwab zu Uſingen zum Acceſſiſten bei der Oberförſterei Cleeberg gnädigſt ernannt, und

dem Candidaten der Berg- und Hüttenkunde Wilhelm Giebeler zu Dillenburg den Accеß bei der dortigen Bergmeiſterei gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dem an die Stelle des auf ſein Anſuchen vom Dienſte entlaſſenen Poſterpeditors Dick zu Hadamar von des Herrn Erblandpoſtmeiſters Durchlaucht zur Poſterpeditorſtelle daſelbſt präſentirten Poſterpeditor Dormann zu Hachenburg iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Pfarrer Cäſar zu Marſain auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt und den Candidaten Ilgen zu Naurod zum Pfarrvicar in Dillenburg gnädigſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben den nach Wiesbaden deſignirt geweſenen Pfarrer Neubig zu Erbach auf ſein Anſuchen an ſeiner bisherigen Stelle gnädigſt zu belaſſen, den Profeſſor Petmecky am Prieſterſeminarium zu Limburg zum Pfarrer und Dekan in Wiesbaden und den Caplan Kremer an der St. Bartholomäuskirche zu Frankfurt zum ordentlichen Lehrer an dem Prieſterſeminarium zu Limburg mit dem Dienſtcharacter als Profeſſor gnädigſt zu ernennen geruht.

Dem Chriſtian Ebel zu Rüdesheim, ſowie dem Georg Hechemer zu Hirzenach im Königlich Preuſſiſchen Regierungsbezirk Coblenz iſt die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Nach beſtandener Prüfung ſind:

Eduard Lindpaintner von Eberbach und Wilhelm Mollier von Wiesbaden unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften,

Digitized by Google

Dr. Carl Seck von Hadamar und Dr. Joseph Hellbach von Filsen unter diejenigen der Medicin,

Johann Carl Selzer von Eltville und Peter Ferdinand Travers von Wiesbaden unter die Candidaten der Pharmacie,

Wilhelm Herget von Marienberg unter diejenigen der Forstwissenschaft,

Dr. Guido Sandberger von Weilburg unter die Candidaten der Philologie, und

Mathias Kloft von Salz unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenstelle zu Reckenroth, Amts Nastätten, ist dem Gemeinderechner Schmidt daselbst und diejenige zu Arnshöfen, Amts Wallmerod, dem Feldgerichtsschöffen Hehl daselbst übertragen worden.

Die Hülfslehrer Priester und Jung an dem Taubstummen-Institut zu Camberg sind definitiv zu Lehrern an dieser Anstalt ernannt worden.

Der Lehrer Schlimm zu Rüdesheim ist zum Lehrer in Königstein und der Lehrer Wohlfarth zu Königstein zum Lehrer in Rüdesheim ernannt worden. Dem beurlaubten Lehrer Hartmann ist seine frühere Schulstelle in Eltville wieder übertragen und der Lehrer Weckber in Eltville zum Lehrer in Kiedrich ernannt, der Lehrer Hof in Eschhofen ist in den Ruhestand versetzt, der Lehrer Fischer in Königstein zum Lehrer in Eschhofen, der Lehrer Franz in Braubach zum Lehrer in Königstein und der Lehrer Schmidt in Michelbach zum Lehrer in Braubach ernannt worden. Der Lehrer Sauerwein in Niederwallmenach ist in den Ruhestand versetzt und der Lehrgehülfe Wickel in Catzenelnbogen zum Lehrvicar in Niederwallmenach ernannt worden. Der Lehrer Michel zu Steinefrenz ist von der Annahme der Schulstelle in Bommersheim dispensirt, der Lehrer Henrich in Falkenstein zum Lehrer in Bommersheim, der Lehrgehülfe Schmidt in Bommersheim zum Lehrer in Falkenstein ernannt, der an die Schule zu Caub dirigirte Lehrer Chun zu Wehrheim seinem Ansuchen gemäß auf seiner dermaligen Stelle belassen, dagegen der für die Schule in Wehrheim bestimmte Lehrvicar Geiß zu Stein zum Lehrer in Caub ernannt worden. Der Lehrer Wolff in Limburg ist zum Lehrer an der Realschule in Montabaur ernannt, die in Villmar errichtete Lehrgehülfenstelle dem Schulcandidaten Kreckel von Langhecke übertragen, der Lehrgehülfe Lauth zu Dehrn zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Untershausen und der Schulcandidat Algen von Holler zum Lehrgehülfen in Dehrn ernannt worden. Dem provisorisch angestellten Lehrvicar Schaaf zu Ruppach ist die Stelle eines Lehrvicars daselbst

Digitized by Google

definitiv übertragen und der Lehrvicar Fiſcher zu Niedermeilingen zum Lehrer daſelbſt ernannt worden. Der Lehrer Ganter in Espenſchied iſt zum Lehrer in Merkelbach, der Lehrgehülfe Schönleber in Oberhöchſtadt zum Lehrer in Espenſchied, der Lehrer Brand in Merkelbach zum Lehrer in Niedertiefenbach, der Lehrvicar Leber in Niedertiefenbach zum Lehrgehülfen in Oberhöchſtadt, der Lehrer Wagner in Höchſt zum Lehrer in Neuenhain, der Lehrer Prätorius in Emmershauſen zum Lehrer in Höchſt, der Lehrer Schneider in Haſſelborn zum Lehrer in Emmershauſen, der Lehrvicar Zehrung zu Bach zum Lehrer in Haſſelborn, der Lehrvicar Späth zu Heiſterberg zum Lehrvicar in Bach, und der Lehrvicar Schwarz zu Stein, Amts Hachenburg, zum Lehrvicar in Homberg ernannt worden.

Todesfälle.

Am 27ten September iſt der Lehrvicar Wüſt zu Haſſelbach, am 27ten October der Renteiſecretär Hilgert zu Idſtein, am 2ten November der Recepturbeamte Rath Gottſchalk zu Langenſchwalbach und am 19ten November der Lehrer Biebricher zu Neuenhain mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 28. Dezember. 1843.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Eröffnung der nächstjährigen Ständeversammlung auf den 10ten Februar kommenden Jahres festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, haben Wir Unser Staats-Ministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 19ten December 1843.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bestimmungen über Führung von Oberlasten auf den, den Rhein befahrenden Segelschiffen.)

Höchster Entschließung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zufolge werden die durch Beschluß der Rheinschifffahrts-Commission zu Mainz vom 29ten August laufenden Jahres in Gemäßheit des unterm 10ten Januar vorigen Jahres publicirten 15ten Supplementar-Artikels zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31ten März 1831 aufgestellten Bestimmungen über Oberlasten auf Segelschiffen zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Sofern nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich Ausnahmen nachgegeben sind, dürfen auf den, den Rhein befahrenden Segelschiffen keine Oberlasten geführt, d. h. auf dem Verdecke solcher Schiffe keine Waaren geladen werden.

(Art. 62 der Acte, Supplementair-Artikel XI.)

Als Verdeck ist auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten, eine Ueberschreitung des vorstehenden Verbots daher auch dann vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respective die festgezimmerte Verdachung, hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkürlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Rheinschifffahrts-Acte vom 31ten März 1831 zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöhet.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde übersteigt.

(Supplem.-Art. XI. Prot. XXIII. de 1839.)

2) Von dem vorstehenden Verbote tritt nur hinsichtlich gewisser Gegenstände eine Ausnahme ein.

Digitized by Google

Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3 und 4 gegebenen Vorschriften, ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweise aus denselben bestehen, geführt werden:

Anis. Bast. Baumsetzlinge. Baumwolle. Baumwolle-Ballen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiserne Reife verpackten. Bettfedern. Binsen. Borsten. Bouteillen, leere. Brennholz. Bretter. Bürstenbinderwaaren. Chaisen und Reisewagen. Faschinen. Faßdauben. Fässer und Tonnen, leere. Feuerschwamm und andere Schwämme. Fische, getrocknete. Flachs, gehechelt und ungehechelt. Flechtweiden. Floßengeräthe. Floßengeschirr. Floßweiden. Gartengewächse, frische. Gelbwurzel. Glaswaaren, hohle. Haare. Hanf, unverarbeiteter. Hanf, gehechelt und ungehechelt, auch Schleishanf. Harz. Hausgeräthe. Häute, trockene. Heu. Holzkohlen. Hopfen. Hörner. Karden. Kienruß. Klauen. Kleie. Knoppern. Körbe und andere Weidenarbeiten. Korbweiden. Korkholz. Korkstopfen. Krapp, unverpackter. Kümmel. Laub. Leimleder, trockenes. Lohkäse. Lohrinde. Möbel und Hausgeräth. Moos. Obst, gedörrtes. Pfähle, hölzerne. Raukarden. Rebensetzlinge. Reife, hölzerne. Rohr. Sägewaaren. Schachtel-, Scheffel- und Siebmacher-Arbeit. Schaftheu. Schilf. Schmelztiegel. Schreibfedern. Seegras. Spreu. Steingut. Stroh. Süßholz. Tabaksblätter. Töpferwaaren. Torf. Trestern. Wachholderbeeren. Waldhaar. Werg und Watten von Werg. Werkholz überhaupt. Wolle, Wolle-Ballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt sind. Zunder.

(Supplem.-Art. XI. und Prot. IX. de 1843. §. I.)

3) Je nachdem die vorgenannten Gegenstände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derselben ausmachen, tritt folgende Verschiedenheit ein:

a) Besteht die ganze Ladung in Ausnahmegegenständen, so bleibt die Bestimmung der Höhe, bis zu welcher dieselben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Versendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geschäftsführern), den Versicherern oder Fertigern überlassen, ohne daß eine Beschränkung in Ansehung der zulässigen äußersten Höhe der Oberlast Statt findet.

b) Besteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahmegegenständen, so hängt die Bestimmung darüber: ob und bis zu welcher Höhe diese auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafen-Polizei-Behörden der Einladeorte, oder, wo sonstige Sachverständige sich befinden, von letzteren ab.

Digitized by Google

Diese haben dabei die Beschaffenheit der zu ladenden Gegenstände, des Fahrzeugs und der Stromtheile, welche befahren werden sollen, so wie überhaupt die Umstände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß sind, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch als Regel festhalten: daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahme-Gegenstände nicht höher als vier Fuß auf dem Verdecke geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszustellenden Zeugnisse anzugebenden, Umstände nicht der geringsten Besorgniß einer Gefahr bei Ueberschreitung dieser Höhe Raum lassen, eine solche Ueberschreitung nachgegeben werden darf.

Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverständigen von der ihnen ertheilten Ermächtigung machen, haben dieselben ein Journal zu führen, damit aus diesem dem Oberinspector und durch ihn der Central-Commission das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Uferstaaten und zu weiteren Beschlüssen über den Gegenstand durch die Rheinschifffahrts-Inspectoren suppeditirt werden könne.

(§. II. des Protokolls IX. de 1843.)

4) In den unter 3. a. bezeichneten Fällen haben die Versender, Versicherer und Fertiger, in den unter 3. b. angegebenen Fällen die Sachverständigen und Hafen-Polizei-Behörden dem Schiffer ein schriftliches, auf dem Manifest zu vermerkendes, oder demselben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenstände und die Höhe, bis zu welcher solche dort geladen werden dürfen, so wie die Gründe für gestattete Ausnahme (vorstehend zu 3. b.) bezeichnet.

Dieses Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafen-Polizei- und jedem Rheinzoll-Beamten auf dessen Verlangen, Behufs seiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeistrafe vorzeigen.

5) Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorstehend, sowohl hinsichtlich der Gegenstände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinsichtlich der Bedingungen, unter denen dies zulässig ist, als auch hinsichtlich der zulässigen Höhe der Oberlast ertheilten Vorschriften wird, abgesehen von der zu 4. erwähnten Polizeistrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugnisses — nach Art. 64 der Rheinschifffahrts-Acte mit einer Geldbuße von 100 bis 300 Franken geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei- und Rheinzollerhebungs-Beamten die Weiterreise bis zur Herstellung des durch Sachverständige oder durch die Hafenpolizei zu bestimmenden vorschriftsmäßigen Zustandes untersagt.

Digitized by Google

6) Die Polizei- und Rheinzollerhebungs-Beamten sind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften strenge zu überwachen.

Wiesbaden, den 22ten December 1843.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Kammerherrn Freiherrn von Breidbach-Bürresheim-Ried zum Oberceremonienmeister und den Hofmarschallamtscanzlisten Riehl zum Hofmarschallamtsregistrator gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsdirector, Geheimenrath Raht zu Dillenburg zum Hofgerichts-Präsidenten daselbst, den Rechnungskammer-Vice-Präsidenten von Wintzingerode zum Präsidenten der Rechnungskammer, den General-Steuer-Director Geheimenrath Magdeburg zum Präsidenten der General-Steuer-Direction und den Director der Zehntablösungs-Commission Ministerialcanzlei-Referendär Vollpracht zum Geheimenrath gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hofgerichtsrath Langhans zu Usingen an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg und den Hofgerichtsassessor Stahl zu Dillenburg an das Hof- und Appellationsgericht zu Usingen in gleicher Eigenschaft zu versetzen und dem Hofgerichtssecretär von Preuschen zu Usingen den Dienstcharacter als Hofgerichtsassessor gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungs-Acceſſisten Odernheimer zum Assessor bei der Landes-Regierung gnädigst zu befördern,

dem Candidaten Wilhelm Ler zu Wiesbaden den Acceß bei dem Criminalgericht daselbst,

Digitized by Google

dem Julius Reuter zu Wiesbaden den Acceß bei der Rechnungs-Probatur der Landescreditcaſſe-Direction und dem Rechnungskammer-Acceſſiſten Follenius den Dienſtcharacter eines Regiſtrators gnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Louis Henoch dahier den Character als Hofrath gnädigſt verliehen und denſelben der Generaldomänendirection zur Verwendung im außerordentlichen Dienſte beizugeben geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben die Beamten: Geheimen-Regierungsrath Emminghaus zu Uſingen und Juſtizrath Forſt zu Braubach in den Ruheſtand, den Juſtizrath Freudenberg von Dillenburg nach Braubach, den Amtmann Spieß von Hachenburg unter Verleihung des Dienſtcharacters als Juſtizrath nach Uſingen, die Beamten: Gödecke von Königſtein nach Hachenburg, Kiſſel von Montabaur nach Königſtein, von Langen von Wallmerod nach Montabaur, Held von Selters nach Wallmerod, Sell von Marienberg nach Selters, Halbey von Idſtein mit dem Dienſtcharacter als Juſtizrath nach Dillenburg, Gieſe von Wehen nach Idſtein und Schenck von Rennerod nach Wehen gnädigſt verſetzt, den Amtsaſſeſſor von Reichenau zu Herborn zum Amtmann in Rennerod gnädigſt befördert, dem Landoberſchultheißen Willet zu Marienberg die Verwaltung des daſigen Amts proviſoriſch übertragen und dem Amtmann Winter zu Wiesbaden den Dienſtcharacter als Juſtizrath gnädigſt ertheilt.

Höchſtdieſelben haben die Amtsacceſſiſten: Brunner zu Herborn und Rath zu Montabaur zu Amtsſecretären, erſteren zu Marienberg und letzteren zu Herborn zu befördern, die Amtsacceſſiſten: Anthes von Schwalbach nach Selters, Schütz von Selters an das Criminalgericht zu Dillenburg, den Criminalgerichtsacceſſiſten Polack von Dillenburg an das Amt Selters, die Amtsacceſſiſten: König von Limburg nach Hadamar und Ler von Wiesbaden nach Hochheim zu verſetzen und den Rechts-Candidaten: Lindpaintner zu Eberbach und Mollier zu Wiesbaden den Acceß, erſterem an dem Amte Langenſchwalbach und letzterem bei dem Juſtizamte Wiesbaden gnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Medicinalacceſſiſten Dr. Gunſenheimer zu Holzappel zum Medicinal-Aſſiſtenten in Weilburg, mit dem Wohnſitz zu Weilmünſter, gnädigſt befördert, die Medicinal-Acceſſiſten: Weber von Weilmünſter nach Weilburg, Dr. Chelius von Rennerod nach Holzappel, Dr. Gräſer von Camp

Digitized by Google

nach Hachenburg verſetzt und den Candidaten der Medicin Dr. Trägel von Weyer zum Medicinalacceſſiſten zu Rennerod gnädigſt ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Recepturbeamten Boos zu Wallmerod die Receptur Langenſchwalbach, dem Recepturbeamten, Reviſionsrath Oppermann zu Dillenburg die Receptur Wallmerod zu übertragen, den Zuchthauscaſſirer, Reviſor Keßler zum Recepturbeamten in Dillenburg und den Renteiſecretär Grandhomme zu Hadamar zum Zuchthauscaſſirer in Diez zu ernennen, den Recepturacceſſiſten Spieß von Uſingen nach Herſchbach zu verſetzen und den Regierungsdiurniſten Wagner zum Recepturacceſſiſten in Uſingen zu ernennen geruht.

Dem zum Poſterpeditor in Hachenburg präſentirten Ludwig Sayn von Freilingen iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Decanatsverwalter Kirchenrath Dilthey zu Mosbach und Pfarrer Ebertz zu Wehen zu Decanen gnädigſt zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Pfarrer Balzar zu Wallendorf in den Ruheſtand verſetzt und den Candidaten Clemens Petſch von Weilburg zum Pfarrvicar daſelbſt gnädigſt ernannt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben der von des Herrn Fürſten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präſentation des Pfarrvicars Cäſar zu Dreifelden als Vicar der Pfarrei Marſain unter Verleihung des Titels eines Pfarrers an denſelben, ſowie der von Seiten des Regierungsraths von Weckbecker zu Altötting erfolgten Präſentation des Kaplans Höfeld zu Langenſchwalbach zur Pfarrei Bärſtadt, die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Der Wahl des zum Pfarrer in Erbach deſignirt geweſenen Pfarrers Wehrfritz von Dillenburg zum Domcaplan in Limburg iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Nach beſtandener Prüfung ſind:

Friedrich Rüffer von Höchſt unter die Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften und

Heinrich Carl Schütz von Dillenburg unter die Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Die Lehrvicare: Reuſch in Arnshöfen und Münz in Meudt ſind zu Lehrern ernannt, der Lehrer Weber in Nauort iſt in den Ruheſtand verſetzt und der Lehrgehülfe Ramroth zum Lehrer daſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1843 enthaltenen Verordnungen.

B.

	Seite
Besoldungen der Civildiener, Abänderungen und Zusätze zu dem Edikt vom 9ten Juni 1841 .	65
Brandassecuranzbeiträge, Ausschreiben derselben für 1842	9
Bundestagsbeschluß, Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, ...	8
Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck .	19

C.

Contracten- und Hypotheken-Ordnung, Erläuterungen zu derselben .	77

E.

Ehrenzeichen, Einführung eines solchen für Rettung aus Lebensgefahr . .	17
Erfindungs-Patente und Privilegien, Ertheilung derselben . .	28

F.

Feldschaden, Ersatzleistung für den durch Weidfrevel verursachten, ...	89
Feuerpolizeiverordnung, Streichfeuerzeuge	90

G.

Gemeindesteuern, Ausschreiben derselben pro 1843, für das Amt Braubach . .	48
" " " Diez . . .	—
" " " Dillenburg . .	49
" " " Eltville . .	—
" " " Hachenburg .	—
" " " Hadamar . .	—
" " " Herborn . .	50
" " " Hochheim . .	—
" " " Höchst . .	—
" " " Idstein . .	—
" " " Königstein . .	51
" " " Langenschwalbach .	—
" " " Limburg . .	—
" " " Marienberg . .	—
" " " Montabaur . .	52
" " " Nassau . .	—
" " " Nastätten . .	—
" " " Reichelsheim .	—
" " " Rennerod . .	53
" " " Rüdesheim . .	—
" " " Runkel . .	—
" " " St. Goarshausen .	—
" " " Selters . .	54
" " " Usingen . .	—
" " " Wallmerod . .	—

Digitized by Google

	Seite
für das Amt Wehen . .	55
„ „ „ Weilburg . .	—
„ „ „ Wiesbaden . .	—
deren theilweise Verminderung,	56
deren nachträgliche Bewilligung,	58
Gewerbsteuertarif,	
Abänderungen desselben . .	66

H.

Hypotheken-Ordnung,	
Erläuterungen zu derselben .	77

L.

Lahnschleuße bei Runkel,	
Abgaben für den Gebrauch derselben	1
Landstände,	
Einberufung derselben pro 1843.	7
Eröffnungsact . . .	15
Einberufung derselben pro 1844	95

M.

Medaille für Rettung aus Lebensgefahr	17
Medaille, (Civil-Verdienst-)	
Tragen derselben . . .	18
Musikalische und dramatische Werke,	
Schutz gegen unbefugte Aufführung derselben	8

N.

Nachdruck,	
Bundestagsbeschluß gegen denselben	19

P.

Privilegium auf einen Kupferstich der Kreuzabnahme von di Volterra	3

R.

Rheinschifffahrts-Convention,	
Rheinschiffer Patente . .	88
Bestimmungen über Führung von Oberlasten auf den Segelschiffen	96
Rheinzölle, Rückvergütung der Preußischen von überseeischen Waaren	25

S.

Schifffahrt, Verhalten der Dampf- und Segelschiffe auf dem Maine	69
Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse,	
Auflösung des Vorstandes derselben	2
Staatssteuern,	
Abänderungen im Gewerbsteuertarif	66
Ausschreiben directer pro 1843	75
Vorläufiges Ausschreiben directer Steuern pro 1844 . .	87

T.

Thierärzte, Normalgehalt derselben,	33
Dienst-Instruction derselben .	34
Gebührenordnung . . .	40

V.

Verträge, Uebereinkunft der Zollvereins-Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien, ...	28

W.

Weidfrevel,	
Ersatzleistung für den dadurch verursachten Feldschaden . .	89

Z.

Zoll, Verbrauchszoll, Verträge mit Hannover-Oldenburg wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse . . .	20
die in den Zollvereinsstaaten bestehenden innern Steuern .	21

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1843 unter den Rubricken: Dienstnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.

A.

	Seite
Abt	60
Ackermann	61
Alberti	60
Alberti	61
Alberti	84
Alefeld	59
Algen	93
Aller	4
Allmann	83
Amann	23, 60
Anspach	63
Anthes	4, 100
Anthes	64
Aßmann	83
Aumüller	24

B.

	Seite
Baldus	61
Balzar	101
Bauer	62
Bauer	81
Baum	80
Baumann	61
Baumann	62, 80
de Beauclaire	23, 60
Becker	60
Becker	63
Becker	84
Beil	62
Bellinger	62
Bellinger	81
Bendel	23
Bender	82, 92
Berg	24
Bernhardt	14
Beyrer	61
Biebricher	91
Bill	83
Bingel	84
v. Bismark	59, 79
Bleichenbach	24
v. Bock-Heimsdorf	85
Börduer	5
Bogler	83
Bonn	83
Boos	80
Boos	101
v. Boos-Waldeck	22, 59, 79
Born	62
v. Bose	59
Boullé	64
Brand	94
Braun	80
v. Breidbach-Bürresheim	91
v. Breidbach-Bürresheim	99
Brüstle	84
Brugmann	13
Brunner	60, 68, 100
Bühler	63
Büsgen	59
Butzbach	68

C.

	Seite
Cäsar	76
Cäsar	82
Cäsar	92
Cäsar	101
Chelius	81
Chelius	100
Christ	13
Christ	64
Christ	84
Christfreund	5
Christian	62
Christmann	63
Chun	83, 93
Chun	91
Cunz	91
Cunz	81

D.

	Seite
Daub	82
Daum	68
Debus	64
Demarer	64
Demmer	13

Digitized by Google

Seite

Deußer . . 23
Dick . . . 92
Diefenbach . . 82
Dieffenbach . . 5
Diehl . . . 74
Diehl . . . 82
Diehm . . . 63
Dietrich . . 63
Dilthey . . 101
Dinges . . 74
Dönges . . 63
Döring . . . 91
Dörr . . . 62
Dörr . . . 62
Dombois . . 62, 81
Dormann . . 92
Dübell . . . 80
v. Dungern . 4, 79, 85
v. Dungern . . 59
Dunker . . 81

E.

Ebel . . . 92
Ebenau . . . 81
Ebenau . . . 83
Eberhard . 23, 60
Ebertz . . 101
Ebhardt . . 4
Eigemann . . 14
Eisel . . . 63
Elenz . . . 60
Emmel . . . 61
Emmerich . . 60
Emminghaus . . 100
Engel . . . 67
Engelhardt . . 62
Ernst . . . 83
Esau . . . 74
Eulberg . . 64
Eyring . . 24

F.

Ferger . . 80
Feye . . . 81

Seite

Fischer . . . 93
Fischer . . . 94
Fleck . . . 83
Follenius . . 100
Forell . . . 60
Forst . . . 68
Forst . . . 100
Franz . . 62, 68
Franz . . . 92
Franz . . . 93
Frech . . 68, 80
Frederking . . 82
Freudenberg . . 100
Fries . . . 84
Fritze . . . 22
Frohneberg . . 68
Fuchs . . . 74
Fuckel . . . 74

G.

Gärtner . . 64
Ganther . . 94
Gasteyer . . 59
Geis . . . 91
Geiß . . 83, 98
Genth . . . 60
Genth . . . 61
Genth . . . 61
Gerheim . . 68
Gerstner . . 74
Giebler . 74, 92
Giese . . 100
Girshausen . 62, 68
Gläsfer . . 14
Gläßner . . 68
Göbel . . . 4
Gödecke . . 100
Göller . . . 84
Götz . . . 22
Gondecker . . 84
Gottschalk . . 94
Gräser . . 100
Graf . . . 68

Seite

Grandhomme . 101
v. Graß . . 4, 59
Grimm . . 80
Grollimund . . 63
Groos . . . 63
Groß . . . 82
Großmann . . 60
Güll . . . 4
Gunsenheimer . 100

H.

Haas . . . 83
Habel . . . 60
v. Hadeln 22, 59, 79
Häuser . . 64
Halbey . . 61
Halbey . . 100
Hartig . . . 5
Hartmann . . 13
Hartmann . . 81
Hartmann . . 93
Hatzfeld . . 74
Hatzfeld . . 81
Hechemer . . 92
Hecker . . . 74
v. Heemskerk . 22
Hehl . . . 93
Hehner . . . 4
Hehner . . . 4
Heiderich . . 63
Heimann . . 22
Heimann . . 64
Heinz . . . 13
Held . . . 100
Hellbach . . 93
Hendel . . 22
Hendorf . . 64
Henninger . . 64
Henoch . . . 100
Henrich . . . 5
Henrich . . 93
Herget . . 93
Hermanni . . 82

Digitized by Google

	Seite
Hermanni	82
Herz	80
Heubel	84
Heye	60
Heymach	80
Hildenbrand	64
Hilf	80
Hilgert	94
Höfeld	5
Höfeld	101
Höhler	13
Höngen	68
Hörten	60
Hörter	68
Hof	24
Hof	93
Hofmann	14
Hofmann	24
Hofmann	80
Hofmann	82
Hofmann	82
v. Holbach	4
v. Holbach	22
Hooibrenk	74
Hoppe	81
Horstmann	6
Horstmann	80
Hümmerich	82
Huthsteiner	5
Huthsteiner	5, 80

J.

Jacobi	23
Jäger	23
Jäger	83
v. Ibell	23
Jeckeln	68
Ilgen	68
Ilgen	76, 92
Jost	81
Jousseaume	92
Isbert	23
Jung	84
Jung	93
Jungmann	76

K.

Kaiser	13
Kaiser	82
Kaltenbach	64
Keck	60
Kehr	67
Keller	61
Keßler	101
Kilb	68
Kirschbaum	5
Kissel	100
Klamberg	4
Kleinschmidt	63
Klingelhöffer	83
Kloft	93
Koch	62
Koch	68
Köhler	60
Köhler	91
König	100
Köpp	5
Köpper	84
Köppler	23
Kohlhof	68
Kohlhof	83
Kompfe	80
Kopp	63
Kratz	82
Kraus	13
Kreckel	83
Kreckel	93
Kreizner	81
Krekel	60
Kremer	92
Kriegsmann	82
Kring	68
Kröck	81
Krückeberg	5
Kühn	14
Kunz	61

L.

Lang	5
Lang	82
Lang	83
v. Langen	100
Langhans	99
Lauth	93
Lautz	23, 60
Laux	60
Leber	64
Leber	94
Lehnhäuser	24
Leisner	60
v. Lemberg	59
Lemp	61
Leukel	82
Lex	4, 100
Lex	13
Lex	81
Lex	81
Lex	82, 99
Lietz	83
Lieber	68
Lieber	83
Link	74
Lindpaintner	92, 100
Linn	68
Lorsbach	4

M.

Magdeburg	99
Mai	63
Mandler	67
Mardner	82
v. Marschall	22
v. Marschall	59
Martin	83
v. Massenbach	80
Massenkeil	68
Maue	83
Maus	62
Mayer	62
Meister	83
Melior	23

Digitized by Google

Seite

Metz . . . 60
Meuser . . 63
Meyer . . . 60
Michel . . . 84
Michel . . . 93
Mittnacht . . 24
Möhn . . . 63
Möller . . . 79
Mollier . 92, 100
Moritz . . . 81
Moumalle . . 63
Mück . . . 63
Müller . . . 13
Müller . . . 24
Müller . . . 61
Müller . . . 63
Müller . . . 64
Müller . . . 74
Müller . . . 82
Müller . . . 82
Müller . . . 83
Münz . . . 94
Münzel . . . 91
Musset . . . 80
Muth . . . 81

N.

Nathan . . 76
v. Nauendorf . 59
Nebgen . . 24
Neubig . 13, 81, 92
Neussert . . 83
Nicodemus . . 84
Nicol . . . 61
Nicolai . . . 13
Nicolai . . . 23
Nohstadt . . 74

O.

Odernheimer . . 99
Offenbach . . 74
Ohlenburger . . 68
Ohly . . . 76
Oppermann . . 80

Seite

Oppermann . . 101
Ortmann . . 62
Ortmann . . 84
Ostermann . . 91
Otto . . . 23
Otto . . . 63
Otto . . . 67
Otto . . . 92

P.

Pagenstecher . . 74
Panthel . . 4
Paul . . . 61
Paul . . . 62
Paul . . . 84
Pauly . . . 24
Petmeky . . 82
Petmeky . . 92
Petsch . . 82, 101
Pfeiffer . . 4
Pfeiffer . . 83
Phildius . . 23
Philgus . . 4
Philippi . . 5
Pingler . . 13
Polack . . 61
Polack . . 100
Prätorius . . 94
v. Preuschen . . 4, 99
v. Preuschen . . 22
v. Preuschen . . 59
v. Preuschen . . 66
Priester . . 93
Probeck . . 64
Pulch . . 83, 84

R.

Raht . . . 60
Raht . . . 99
Ramroth . . 94
Rath . . . 100
Rau . . . 61

Seite

Reichenau . . 84
v. Reichenau . 23, 100
Reichmann . . 76
Reifner . . 91
v. Rettberg . . 59
Reusch . . . 68
Reusch . . . 94
Reuter . . . 100
Riehl . . . 99
Ripp . . . 5
Rittersbacher . . 81
Rittershausen . 62
Röderer . . 24
v. Röntgen . . 79
v. Rößler . . 22
v. Rößler . 82, 92
Roos . . . 84
Roth . . . 23
Roth . . . 59
Roth . . . 62
Roth . . . 64
Roth . . . 68
Roth . . . 68
Roth . . . 81
Rothenbach . . 24
Rübsamen . . 61
Rübsamen . . 62
Rüffer . . . 13
Rüffer . . . 101
Rühl . . . 14
Rühl . . . 63
Rühl . . . 83

S.

Sandberger . . 93
Sauer . . . 83
Sauerwein . . 93
Sayn . . . 101
Schaaf . . . 93
Schäfer . . 63
Schäfer . . 83
Schapper . . 67
Schaus . . . 64

Digitized by Google

Seite

Schaus . . 68
Schenck . . . 100
Schenkelberg . . 24
Schickel . . 68
Schiffner . . 22
Schildknecht . . 22
Schleidt . . 62
Schlichter . . 82
Schlimm . . 93
Schmalkalder . . 4
Schmehl . . 13
Schmidt . . 13
Schmidt . . 14
Schmidt . . 63
Schmidt . . 67
Schmidt . . 74
Schmidt . . 82
Schmidt . . 84
Schmidt . . 93
Schmidt . . 93
Schmitt . . 63
Schmitt . . 68
Schnabelius . . 60
Schneider . . 63
Schneider . . 84
Schneider . . 94
Schönleber . . 94
Schröder . . 23, 68
Schröter . . 62
Schüler . . 92
Schütz . . . 84
Schütz . . . 100
Schütz . . . 101
v. Schütz . . 60
Schuld . . . 63
Schulde . . 82
Schuler . . 5
Schultheis . . 84
Schulz . . . 4
Schulz . . . 5
Schulz . . . 76
Schunk . . . 63
Schupp . . 5

Seite

Schwab . 62, 92
Schwarz . . 83
Schwarz . . 94
v. Schwarzenau . 80
v. Schweinitz . 91
Schwerzel . . 24
Seck . . . 93
Seebold . . 4, 22
Seelhof . . 84
Seibel . . 62
Seip . . . 64
Selzer . . . 93
Senft . . . 82
Seybert . . 23, 60
Sinder . . . 83
Sommer . . 83
Späth . . . 94
Spies . . . 5, 23
Spieß . . . 100
Spieß . . . 101
Stahl . . . 13
Stahl . . . 61
Stahl . . . 80
Stahl . . . 99
Steinebach . . 80
Sterzing . . 24
Sterzing . . 92
Steup . . . 61
Steup . . . 62
Stifft . . . 23
v. St. George . 4
Stöckigt . 61, 68
Stötzer . . . 24
Stoll . . . 81
Stritter . . 60
Stroh . . . 63
Stuhl . . . 67
v. Syberg . . 59

T.

Teichmann . . 76
Thewalt . . 22
Thielemann . . 83

Seite

Thilemann . . 80
Thoma . . . 14
Thomas . . 62
Tintemann . . 60
Trägel . . 62, 101
v. Trapp . . 80
Travers . . 93
Triesch . . . 84
Trömper . . 23

U.

v. Uexküll-Gyldenband 59
Ullrich . . . 61
Unträ . . . 63
Urban . . . 84
Usener . . . 60
Usener . . . 60

V.

Venino . . 84
Verflassen . . 4
Vietor . . . 61
Vietor . . . 81
Vigelius . . 59
Vigelius . . 91
Vogel . . . 5
Vogelsberger . 24
Vogt . . . 63
Vollpracht . 79, 99
Vonhausen . . 80

W.

Wagenbach . . 62
Wagner . . 5
Wagner . . 62
Wagner . . 63
Wagner . . 94
Wagner . . 101
Wald . . . 63
Wald . . . 80
Weber . . . 94
Weber . . . 100
Weckber . . 93
Wehr . . . 62

Digitized by Google

	Seite		Seite		Seite
Wehr	63	Wilhelmi	60	Wolf	60
Wehrfritz	5, 81, 101	Wilhelmi	82	Wolff	93
Weidenbach	92	Willet	100	Wollweber	60
Weigand	63	Winter	4	Wortmann	83
Weil	83	Winter	69	Wüst	94
Weinbrenner	83	Winter	61		
Wenkenbach	4, 23	Winter	63		
Westerburg	4, 23, 59	Winter	100		
Wickel	84	v. Wintzingerode	99	Zehrung	94
Wickel	93	Wohl	84	Zeisaß	63
Wiegel	63	Wohlfahrt	83	Zickel	64
Wiesenborn	92	Wohlfahrt	93	Zickendraht	5
Wilhelm	5	Wolf	13	Zirvas	84
Wilhelmi	22	Wolf	59	Zollmann	76

Z.

Digitized by Google